

# INF



**Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr**  
**Revista jurídica hispano-alemana**

## informaciones

**Herausgeber/Editor:**

Deutsch-Spanische  
Juristenvereinigung  
e.V.

Asociación Hispano-Alemana  
de Juristas

[www.dsjv-ahaj.com](http://www.dsjv-ahaj.com)

- 90 **Leitartikel / Editorial**
- 93 **Auswirkungen der 10. GWB-Novelle und der 17. AWW-Novelle auf die deutsche M&A-Praxis**  
Dr. Kathrin Monen
- 96 **Legal Tech, Legal Innovation – Was ist das? Was bringt das? Wie macht man das?**  
Dario Dill
- 97 **Datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Einführung des digitalen Impfnachweises**  
Selcan Özbek, LL.B.
- 101 **Liderazgo. Autoconocimiento. Relaciones interpersonales**  
Joan de Dou
- 102 **De la inclusión de las “socias” en la Ley de Sociedades de Capital**  
Aina Teixidó Carrera
- 104 **Spaniens Exportwirtschaft und das UK-Zollregime ab 2022  
Produktstandards und Einfuhr post Brexit**  
Axel Rostalski
- 109 **A favor de un MIR jurídico**  
Gabriel Doménech Pascual
- 111 **Spanische Rechtsprechung / Jurisprudencia española**
- 114 **Buchbesprechung / Reseña bibliográfica**
- 115 **Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación**
- 121 **Stellenmarkt / Bolsa de trabajo**
- 125 **Impressum / Pie de imprenta**

**III/2021**

**S. 90-125**

**37. Jahrgang**

**Dezember 2021**



# informaciones

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr / Revista jurídica hispano-alemana

**Schriftleitung/  
Redacción:** Dr. Markus Artz  
Koblenzer Str. 80, 56073 Koblenz, T +49 2619 423173  
[artz@artzlopez.com](mailto:artz@artzlopez.com); [m.artz@dsjv-ahaj.org](mailto:m.artz@dsjv-ahaj.org)

---

| <b>INHALTSVERZEICHNIS / ÍNDICE</b>   | <b>Seite/Pág.</b> |
|--|-------------------|
| <b>Leitartikel / Editorial</b> .....   | 90                |
| <b>Aufsätze / Artículos</b>  |                   |
| <b>Auswirkungen der 10. GWB-Novelle und der 17. AWW-Novelle auf die deutsche M&amp;A-Praxis</b><br>Dr. Kathrin Monen .....                               | 93                |
| <b>Legal Tech, Legal Innovation – Was ist das? Was bringt das? Wie macht man das?</b><br>Dario Dill.....   | 96                |
| <b>Datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Einführung des digitalen Impfnachweises<br/>während der Corona-Pandemie</b><br>Selcan Özbek, LL.B. .... | 97                |
| <b>Liderazgo. Autoconocimiento. Relaciones interpersonales</b><br>Joan de Dou .....  | 101               |
| <b>De la inclusión de las “socias” en la Ley de Sociedades de Capital</b><br>Aina Teixidó Carrera .....  | 102               |
| <b>Spaniens Exportwirtschaft und das UK-Zollregime ab 2022 Produktstandards und Einfuhr post Brexit</b><br>Axel Rostalski .....                          | 104               |
| <b>A favor de un MIR jurídico</b><br>Gabriel Doménech Pascual.....   | 109               |
| <b>Spanische Rechtsprechung / Jurisprudencia española.....</b>   | 111               |
| <b>Buchbesprechung / Reseñas bibliográfica .....</b>   | 114               |
| <b>Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación .....</b>   | 115               |
| <b>Stellenmarkt / Bolsa de trabajo.....</b>  | 121               |
| <b>Impressum / Pie de imprenta.....</b>  | 125               |

## Editorial

Liebe Mitglieder und Freunde,

ein Jahr voller Höhen und Tiefen neigt sich dem Ende zu. In dieser Zeit mussten wir den lang geplanten Kongress im Juni 2021 in Tarragona nicht wie den Kongress 2020 in Heidelberg ersatzlos streichen, aber verschieben. Die erfreuliche Entwicklung der Pandemielage hat es uns dann ermöglicht, den Kongress, auch mit einem außerordentlich hohen organisatorischen Aufwand, für den ich mich ganz besonders bei Christiane Bünger und unserem Vorstandsmitglied Alex Llevat Felius nochmals bedanken möchte, vom 16. bis 18. September 2021 durchgeführt. Es war ein großartiger Kongress! Erfreulich waren dann auch die sehr positive Resonanz und die rege Teilnahme. Getragen von dieser Euphoriewelle haben wir im Anschluss am 13.11.2021 in Düsseldorf unsere Herbsttagung abgehalten, welche ebenfalls unsere Erwartungen übertroffen hat. Dies alles lässt uns das Jahr 2021 mit begründetem Optimismus beenden und mit noch mehr Elan das kommende Jahr 2022 mit einer Reihe geplanter Veranstaltungen angehen lassen, über die wie gewohnt unser Vizepräsident Víctor Fabregat Rubiol berichtet.

Der neue Vorstand hat sich zum Ziel gesetzt, auch im kommenden Jahr anspruchsvolle Veranstaltungen zu organisieren, und wir hoffen natürlich, dass diese Veranstaltungen alle stattfinden werden können. Ich zumindest bin diesbezüglich trotz der derzeitigen Entwicklung zuversichtlich und hoffe daher weiter auf Eure besondere Unterstützung. Unsere Vereinigung lebt nicht nur von erstklassigen Fachveranstaltungen, sondern im Besonderen vom Austausch untereinander, unseren persönlichen Zusammentreffen, von unseren Freundschaften und von dem gemeinsam Erlebten. Ich möchte daher auch für das kommende Jahr 2022 einen speziellen Appell an alle unsere Mitglieder richten, kommt zu unserem Jahreskongress in Heidelberg, nehmt an unseren Veranstaltungen teil, lasst uns gerade jetzt nahe zusammenstehen! Ich als Präsident und der gesamte Vorstand wollen mit gutem Beispiel vorangehen und mit Euch alte und neue Wege beschreiten.

Neue Wege beschreiten wird auch im Jahr 2022 unsere Geschäftsstelle. Christiane Bünger wird sich dann, nach über 28 Jahren Einsatz für die Vereinigung, in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden. Bereits jetzt möchte ich mich ganz herzlich persönlich und im Namen aller Mitglieder bei Christiane bedanken, für ihr jahrelanges Engagement für unsere Vereinigung und deren Werte. Gracias Christiane, de corazón! Die Laudatio für Christiane behalten wir uns aber für den

Estimados socios y amigos,

Un año lleno de altibajos está llegando a su fin. Esta vez, no tuvimos que cancelar sin reemplazo el largamente organizado Congreso de junio 2021 en Tarragona como lo tuvimos que hacer con el de Heidelberg 2020, pero si posponerlo. Entonces la evolución positiva de la pandemia hizo posible la celebración del Congreso del 16 al 18 de septiembre de 2021, también gracias al gran esfuerzo en la organización, por el que quiero dar las gracias una vez más a Christiane Bünger y a nuestro miembro de la Junta Directiva Alex Llevat Felius. ¡Fue un gran congreso! La muy positiva respuesta por parte de los socios y la animada participación también fueron satisfactorias. Llevados por esta oleada de euforia posteriormente, celebramos nuestra Jornada de otoño el 13 de noviembre de 2021 en Düsseldorf y también superó nuestras expectativas. Todo ello nos permite terminar el año 2021 con un justificado optimismo y abordar el próximo año 2022 con más fuerza si cabe, con la previsión de una serie de eventos, de los que informará como es habitual nuestro Vicepresidente Víctor Fabregat Rubiol.

Para el año que viene, la nueva Junta Directiva se ha puesto como objetivo, volver a organizar eventos de calidad y esperamos que todos estos eventos puedan celebrarse. Al menos yo confío en ello a pesar de la evolución actual y por ello sigo esperando vuestro especial apoyo. Nuestra asociación no solo vive de eventos académicos de primera calidad, sino especialmente del intercambio entre nosotros, nuestros encuentros personales, nuestras amistades y nuestras vivencias conjuntas. Por ello, también para el año 2022 quiero convocar a nuestros miembros a asistir a nuestro Congreso anual en Heidelberg, tomar parte en nuestros eventos y juntarnos justamente ahora. Yo, como Presidente, y toda la Junta Directiva daremos buen ejemplo y andaremos con vosotros por caminos viejos y nuevos.

Nuevo rumbo tomará también la oficina central en el año 2022. Después de 28 años de dedicación a la Asociación, Christiane Bünger se despide para disfrutar de una merecida jubilación. Personalmente, y en nombre de todos los socios, deseo agradecerle su compromiso con la Asociación y sus valores. ¡Gracias Christiane, de corazón! La Laudación para Christiane la reservaremos para el Congreso en de Heidelberg, que será su último Congreso como secretaria de la

Kongress in Heidelberg vor, voraussichtlich ihr letzter Kongress als Geschäftsstellenleiterin. So sehr der Abschied uns schwerfallen wird, haben wir bereits nach intensiven Gesprächen in den letzten Monaten eine geeignete Nachfolgerin gefunden, die ab Anfang Mai 2022 von Christiane in ihre neue Position eingearbeitet wird. Die Geschäftsstelle wird daher weiter Eure zentrale Anlaufstation sein. Selbstverständlich könnt Ihr Euch jederzeit direkt an mich oder ein anderes Vorstandsmitglied wenden, egal was Euch auf dem Herzen liegt.

Daher bleibt mir an dieser Stelle, Euch für die anstehende Weihnachtszeit ein frohes Fest und für das kommende Jahr 2022 alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Glück, wünschen.

Herzliche Grüsse

Lutz Carlos Moratinos Meissner  
Präsident DSJV

Asociación. Y, por muy dolorosa que sea la despedida, hemos tenido varias entrevistas intensas y hemos podido encontrar una sucesora adecuada que a partir de principios de mayo que será introducida por Christiane en su nuevo trabajo. Por lo tanto, la oficina central seguirá siendo vuestro punto de contacto. Naturalmente, podéis dirigiros también a cualquier miembro de la Junta Directiva, sea cual sea el problema.

En este lugar, ya solo me queda desearos para la próxima Navidad muy Felices Fiestas y para el Año 2022 todo lo mejor, en especial, salud y felicidad en lo personal.

Cordialmente,

Lutz Carlos Moratinos Meissner  
Presidente AHAI



Rechtsanwalt & Abogado  
Simon & Partner, Hamburg  
l.motatinos@simon-law.de

Liebe Mitglieder, Leserinnen und Leser,

in der letzten Ausgabe dieses Jahres darf ich mich für die Schriftleitung zu Wort melden und danken für Ihrer aller Mitwirkung an den Ausgaben dieses Jahres und mit den besten Wünschen für 2022. Danke auch für Ihr Vertrauen, dass Sie in mich durch meine Wiederwahl in Tarragona gesetzt haben.

Trotz allen Widrigkeiten hatten wir wieder drei Hefte, gefüllt mit gehaltvollen Artikeln aus Wissenschaft, Lehre und Rechtsprechung sowie aus unserer Vereinigung. Da wir 2022 weiter in digitale Inhalte investieren werden, ist dies die letzte Ausgabe, die auch gedruckt bezogen werden kann. Zahlreiche renommierte Autorinnen und Autoren haben Ihnen einen bunten Blumenstrauß aus den wichtigsten Bereichen des Rechts zusammengestellt. Das zeigt uns, dass sich unser ehrenamtlicher Einsatz lohnt und unsere Zeitschrift auch digital unverändert hohes Ansehen in Spanien und Deutschland genießt. Das soll 2022 nicht nur so bleiben, sondern weiter ausgebaut werden:

Ihre Anregungen und Beiträge sind weiter herzlich willkommen. Wie Sie wissen, können die Fortbildungsverpflichtungen der Fachanwältinnen und Fachanwälte von 15 Stunden jährlich auch und gerade durch Publikationen erfüllt werden und dies unter Einberechnung der Vorbereitungs- und Recherchezeit für einen Beitrag.

Die Expertise jedes einzelnen Mitgliedes hat die Vereinigung und unsere Zeitschrift zu dem gemacht, was sie ist: Ein Aushängeschild im deutsch-spanischen Rechtsverkehr. Zögern Sie also nicht, uns im Jahr 2022 mit Ihrem Beitrag zu versehen.

Herzliche Grüße und schöne Feiertage

Ihr  
Dr. Markus Artz  
Schriftleitung

Estimados miembros y lectores:

Con motivo del último número de este año y en nombre de la redacción, me gustaría darles las gracias a todos ustedes por su cooperación en el transcurso de este año y desearles todo lo mejor para el año 2022. Gracias también por la confianza que han depositado en mí con mi reelección en Tarragona.

Pese a las circunstancias adversas, hemos lanzado tres números llenos de las últimas noticias de la ciencia, la doctrina, la jurisprudencia y noticias de nuestra asociación. Como seguiremos invirtiendo en contenidos digitales en 2022, este es el último número que puede obtenerse también en formato impreso. Numerosos autores de renombre les han ofrecido un colorido popurrí de las áreas más importantes del derecho. Esto nos demuestra que nuestro trabajo voluntario vale la pena y que nuestra revista también en formato digital sigue gozando de una gran reputación en España y Alemania. Esto no sólo debería seguir así en 2022, sino que también debería fomentarse.

Por lo tanto, sus sugerencias y contribuciones son bienvenidas. Como saben, la obligación de formación de 15 horas al año para los abogados especialistas también puede ser cumplida mediante publicaciones, teniendo en cuenta el tiempo de preparación e investigación para una contribución.

La experiencia de cada uno de sus miembros ha hecho de la Asociación y de nuestra revista lo que son, un referente en las relaciones jurídicas germano-españolas. Así que no dude en proporcionarnos su contribución en 2022.

Saludos cordiales y Felices Fiestas

Dr. Markus Artz  
Redacción



Vizepräsident DSJV-AHAJ  
Rechtsanwalt, Koblenz  
[artz@artzlopez.com](mailto:artz@artzlopez.com)

## Auswirkungen der 10. GWB-Novelle und der 17. AWW-Novelle auf die deutsche M&A-Praxis

Dr. Kathrin Monen\*

Nicht nur die Corona-Pandemie hat einige seit geraumer Zeit laufende Gesetzgebungsverfahren im Bereich der M&A-Praxis beschleunigt, die direkte Auswirkungen auf das Transaktionsgeschäft und die Ausgestaltung von Unternehmenskaufverträgen in Deutschland haben. Zunächst wurden im Januar 2021 erheblich höhere Umsatzschwellen für die deutsche Fusionskontrolle eingeführt, die in einem deutlichen Rückgang von Fusionskontrollanmeldungen in Deutschland resultieren und damit zum Wegfall der Notwendigkeit einer Vollzugsbedingung führen können. Im Mai 2021 wurde sodann aber der Anwendungsbereich des deutschen Investitionsprüfregimes erneut ausgeweitet und verschärft, sodass mit einem deutlichen Anstieg von Prüffällen bei Nicht-EU-Investitionen in Deutschland und einer längeren Verfahrensdauer bei M&A-Transaktionen zu rechnen ist.

### 1. Neue Umsatzschwellen für deutsche Fusionskontrollverfahren

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Januar 2021 mit der 10. GWB-Novelle umfassende Änderungen im Kartellrecht beschlossen, die seit dem 19. Januar 2021 in Kraft sind. Die für die Transaktionspraxis wohl wichtigste Änderung betrifft die signifikante Anhebung der bisherigen Inlandsumsatzschwellen für die fusionskontrollrechtliche Meldepflicht in Deutschland. Dies bringt sowohl für das Bundeskartellamt als auch für mittelständische Unternehmen erhebliche Erleichterungen mit sich, da in Deutschland zukünftig deutlich weniger M&A-Transaktionen anmeldepflichtig sind.

Ziel der Novelle ist eine stärkere Fokussierung der behördlichen Kapazitäten auf komplexe und – in Folge der zunehmenden Globalisierung – aufwändigere Fälle, die besser auf ihre wettbewerbsrechtlichen Gefahren durchleuchtet werden sollen. Zugleich sollen mittelständische Unternehmen entlastet werden, indem sie weniger personelle und finanzielle Ressourcen für Unternehmenszusammenschlüsse aufwenden müssen. Dadurch soll es auch kleineren Unternehmen erleichtert werden, Druck auf marktmächtigere Unternehmen auszuüben.

### a) Der neue Dreiklang: EUR 500 / 50 /17,5 Millionen

Die deutsche Fusionskontrolle findet gemäß § 35 Abs.1 GWB Anwendung, wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als EUR 500 Millionen erzielen und im Inland bestimmte Umsatzschwellen überschritten werden. Konkret muss im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss ein beteiligtes Unternehmen in Deutschland Umsatzerlöse in Höhe von mehr als EUR 50 Millionen (vormals EUR 25 Millionen) und ein anderes beteiligtes Unternehmen von mehr als EUR 17,5 Millionen (vormals EUR 5 Millionen) erzielt haben. Die Inlandsumsatzschwellen wurden durch die 10. GWB-Novelle damit signifikant erhöht.

Dies bedeutet beispielsweise:

- Der Erwerb eines Unternehmens, das in Deutschland maximal EUR 17,5 Millionen Umsatz erzielt, ist – unabhängig vom Erwerber – nicht mehr anmeldepflichtig.
- Der Erwerb eines Unternehmens mit Umsätzen in Deutschland von maximal EUR 50 Millionen durch einen ausländischen Investor, der in Deutschland maximal EUR 17,5 Millionen Umsatz erzielt, ist nicht mehr anmeldepflichtig.
- Zudem sind Immobilientransaktionen nur noch in seltenen Fällen anmeldepflichtig, das heißt wenn die Mieteinnahmen mehr als EUR 17,5 Millionen betragen oder aber der Transaktionswert für die Zielimmobilie EUR 400 Millionen überschreitet.

### b) Praxisbedeutung für M&A-Transaktionen

Die Anhebung der Umsatzschwellenwerte im Bereich der deutschen Fusionskontrolle ist aus Unternehmenssicht positiv zu bewerten, da die bisherigen Schwellenwerte im internationalen Vergleich sehr niedrig waren. Dies führte vor der Gesetzesänderung dazu, dass eine Vielzahl materiell unproblematischer Unternehmenszusammenschlüsse anmeldepflichtig war. Selbst im vergangenen Jahr, in dem M&A-Transaktionen Corona-bedingt zwischenzeitlich fast zum Erliegen kam, mussten so mehr als 1.200 Fälle beim Bundeskartellamt angemeldet werden. Die durch die 10. GWB-Novelle

freigewordenen Ressourcen des Bundeskartellamts können nunmehr verstärkt für die Prüfung potentiell problematischer Fälle eingesetzt werden.

Der Wegfall der Anmeldepflicht für kleinere Unternehmenskäufe und die damit verbundene Entbürokratisierung wird insbesondere für mittelständische Unternehmen eine spürbare Erleichterung bedeuten. Denn, soweit eine Transaktion ausschließlich in Deutschland anmeldepflichtig war, entfällt zukünftig im Unternehmenskaufvertrag häufig die Notwendigkeit einer Vollzugsbedingung der Fusionskontrollfreigabe, sodass es zu einer verkürzten Verfahrensdauer von Unternehmenskäufen kommt.

Die Änderungen im Bereich der deutschen Fusionskontrolle haben jedoch keine Auswirkungen auf die deutsche Investitionskontrolle.

## 2. Erneute Ausweitung und Verschärfung des deutschen Investitionsprüfregimes

Am 27. April 2021 hat der Deutsche Bundestag die 17. AWW-Novelle beschlossen, die seit dem 1. Mai 2021 in Kraft ist und eine weitere signifikante Ausweitung des deutschen Investitionsprüfregimes mit zusätzlichen Fallgruppen von meldepflichtigen Erwerben sowie Anpassungen des Prüfverfahrens zur Folge hat.

Die erneute Erweiterung des Anwendungsbereichs führt zu einem weiteren erheblichen Anstieg der Prüffälle beim zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, nachdem die Bundesregierung bereits im Jahr 2020 die Regelungen des deutschen Investitionsprüfregimes in Umsetzung der EU-Screening-Verordnung sowie aufgrund der Corona-Pandemie verschärft und ausgeweitet hatte.

Die Investitionskontrolle hat dadurch in Deutschland nicht nur an Reichweite, sondern auch signifikant an Komplexität gewonnen und rückt bei M&A-Transaktionen weiter in den Vordergrund. Die deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs wird vor allem den Zeitrahmen für M&A-Transaktionen erheblich verlängern.

### a) Überblick über die Änderungen

Zur Vermeidung von Sicherheitsgefahren ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berechtigt, den Erwerb inländischer Unternehmen durch Nicht-EU-Investoren – abhängig vom Tätigkeitsbereich des Zielunternehmens und der

prozentualen Höhe des Beteiligungserwerbs – zu überprüfen und im Einzelfall untersagen.

Mit der 17. AWW-Novelle wurden die bestehenden Meldepflichten erweitert und die Verfahrensregeln präzisiert. Zum Beispiel:

- Beabsichtigt ein Nicht-EU-Investor, 20% der Stimmrechte oder mehr an einem deutschen Unternehmen aus bestimmten Zukunftsbranchen (bspw. künstliche Intelligenz, autonomes Fahren, Teilbereiche der Robotik, Halbleiter oder Cybersicherheit) zu erwerben, besteht eine Meldepflicht mit strafbewehrtem Vollzugsverbot.
- Im Bereich besonders sensibler kritischer Infrastrukturen wie der Strom- und Wasserversorgung (sog. sektorübergreifende Investitionsprüfung) oder des Rüstungssektors (sog. sektorspezifische Investitionsprüfung) gilt eine Erstprüfschelle von 10%
- Zudem ist neben dem Erwerb von Stimmrechten auch der Erwerb von Kontroll- und Verwaltungsrechten prüfbar. Ebenfalls unterliegen Anteilsaufstockungen und Hinzuerwerbe der erneuten Investitionskontrolle, auch wenn die Schwellenwerte bereits vor der Transaktion überschritten waren.

### b) Praxisbedeutung für M&A-Transaktionen

Deutschland hat auch nach den jüngsten Erweiterungen weltweit eines der offensten Investitionsprüfregime, sodass trotz der stetigen Verschärfungen des Regelwerks weiterhin nur in Ausnahmefällen Untersagungsentscheidungen ergehen werden. Insofern können die wiederholten Anpassungen als Annäherung an internationale Standards verstanden werden, insbesondere im Hinblick auf von staatlichen Akteuren gesteuerte ausländische Direktinvestitionen wie beispielsweise Chinas Initiative der "Neuen Seidenstraße".

Dennoch hat die 17. AWW-Novelle weitreichende Auswirkungen auf Nicht-EU-Investitionen in Deutschland. Investoren und Zielunternehmen sollten bei M&A-Transaktionen wegen der erneuten Erweiterung der meldepflichtigen Regelbeispiele und des korrespondierenden strafbewehrten Vollzugsverbots im sektorübergreifenden Bereich, der gestiegenen Prüfintensität sowie der weiterhin langen Verfahrensdauer grundsätzlich ein besonderes Augenmerk auf die Vorbereitung der Investitionsprüfung legen und einen großzügigen Zeitrahmen für eine etwaige Anmeldung der beabsichtigten Transaktion beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einplanen.



Aufgrund der scharfen Sanktionen bei Verstößen gegen das Vollzugsverbot ist es jedoch zu begrüßen, dass die Meldetatbestände und Prüfeintrittsschwellen durch die letzte AWV-Novelle teilweise konkretisiert wurden und so mehr Rechtssicherheit geschaffen wurde. Aus Sicht der M&A-Praxis sind vor allem die differenzierten Prüfeintrittsschwellen von 10%, 20% und 25% für den Ersterwerb sowie die festgelegten Schwellenwerte für den Hinzuerwerb von Stimmrechtsanteilen positiv zu bewerten. Die signifikante Ausweitung der Meldetatbestände führt aber auch zu neuen Unschärfen und Abgrenzungsschwierigkeiten, sodass im Zweifel immer eine Meldung zu empfehlen ist.

Für Nicht-EU-Investoren ist es daher unerlässlich, sorgfältig und frühzeitig zu prüfen, ob die Durchführung des deutschen Investitionsprüfverfahrens erforderlich oder aber jedenfalls empfehlenswert ist. Dies gilt umso mehr, da die Reformierung der Investitionskontrolle in Deutschland mit der 17. AWV-Novelle noch nicht abgeschlossen ist.

**3. Fazit: Transaktionserleichterungen durch 10. GWB-Novelle, aber Mehraufwand durch 17. AWV-Novelle**

Die Einführung von höheren Umsatzschwellen für die deutsche Fusionskontrolle führt zu einer erheblichen Entlastung der M&A-Praxis durch einen deutlichen Rückgang von Fusionskon-

trollanmeldungen. Soweit eine Transaktion ausschließlich in Deutschland anmeldepflichtig war, entfällt in der Vertragsgestaltung nunmehr häufig die Notwendigkeit einer Vollzugsbedingung der Fusionskontrollfreigabe. So kann insbesondere der Prüfaufwand bei Zusammenschlüssen mittelständischer Unternehmen signifikant reduziert und die entsprechende M&A-Transaktion schneller vollzogen werden.

Demgegenüber steht jedoch ein deutlicher Anstieg von Prüffällen bei Nicht-EU-Investitionen in Deutschland durch die erneute Ausweitung und Verschärfung des Anwendungsbereichs des deutschen Investitionsprüfregimes. Auch wenn Untersagungsentscheidungen weiterhin wohl nur in Ausnahmefällen erfolgen werden, ist verstärkt auf eine etwaige Anmeldepflicht entsprechender M&A-Transaktionen zu achten und ein großzügiger Zeitrahmen für die Investitionsprüfung einzuplanen. Im Ergebnis ist damit in der internationalen M&A-Praxis mit einer längeren Verfahrensdauer von Unternehmenskäufen zu rechnen.



\* Rechtsanwältin  
 Fachanwältin für Gesellschaftsrecht  
 Talor Wessing, Düsseldorf  
 k.monen@taylorwessing.com

## Legal Tech, Legal Innovation – Was ist das? Was bringt das? Wie macht man das?

Dario Dill\*

### Was ist das?

Legal Tech bedeutet grundsätzlich die Nutzung von Technologie im Rechtsbereich, insbesondere die Automatisierung juristischer Tätigkeiten zur Effizienzsteigerung.

Legal Tech wird in verschiedensten Bereichen genutzt. Beginnend bei den juristischen Datenbanken wie Beck-Online oder Juris, gibt es besondere B2C und B2B-Angebote.

B2C-Angebote sind solche, die Verbrauchern den Zugang zum Recht erleichtern sollen: Flightright, wengerermiete.de oder helpcheck seien hier genannt. B2B Angebote sind in erster Linie zur Nutzung innerhalb der Kanzlei oder der Rechtsabteilung gefragt. Sie können Dokumente und Prozesse automatisieren oder die Kommunikation zu den Mandanten erleichtern. Auch Marketingmaßnahmen für die eigene Außendarstellung oder das Recruiting können von solchen Tools und Plattformen übernommen werden.

Anwaltskanzleien, die Legal Tech im Umgang mit Ihren Mandanten erfolgreich einsetzen sind Frommer Legal, CMS Hasche Sigle, Chevalier und Eagle LSP.

### Was bringt das?

Legal Tech dient der Automatisierung der juristischen Tätigkeiten der Effizienzsteigerung: Save Time, Save Resources. Zudem soll dadurch mehr Geld verdient und bessere Services angeboten werden. Doch warum hat Legal Tech trotzdem bis heute nicht so starken Einzug in Anwaltskanzleien erhalten. Angst und die derzeitigen Strukturen sind wahrscheinlich Hauptgründe der stockenden Innovation: Stundenabrechnungen, fehlender Kostendruck oder fehlende Budgetpläne sowie die Partnerstruktur führen hier zu mangelndem Interesse. Zudem umtreibt viele die Angst, dass man sich selber abschaffen würde oder Roboter die Arbeit übernehmen.

Im Rahmen der Innovation geht es darum, skalierbare Geschäftsmodelle zu finden und die juristische Arbeit messbar zu machen. Es wird bei weitem nicht alles in einer Kanzlei automatisierbar sein, jedoch gibt es in jeder Kanzlei automatisierbare Prozesse. Nach der Automatisierung interner Prozesse, kann man auch

externe Prozesse angehen und Legal Tech Angebote entwickeln, die dem Mandanten den Zugang zum Recht deutlich vereinfachen.

Dafür gibt es zwar kein Allheilmittel, doch gibt es Möglichkeiten sich diesen Prozessen zu nähern und die Herausforderungen aufzudecken.

### Wie macht man das?

Zunächst muss überhaupt ein Innovationsinteresse bestehen. Es muss Geld und Zeit investiert werden. Die IT- und Innovationsprojekte dürfen nicht sekundär laufen, sondern müssen einen genauso hohen Stellenwert haben, wie ein neuer Mandant.

Wenn dieses Interesse besteht, kommt folgender Dreischritt in Betracht:

Innovate – Improve – Implement:

**Innovate:** Der Anwalt selbst muss kreieren, eigene Probleme in den Strukturen aufdecken und diese klar definieren. Für diese müssen Optimierungsmöglichkeiten erfasst werden.

**Improve:** Die Optimierungsmöglichkeiten müssen getestet und verbessert werden. Das Ergebnis muss bei weitem nicht perfekt sein, aber umsetzbar und wirklich Hilfe bringend.

**Implement:** Andere Teams müssen überzeugt werden und das Entwickelte testen und nutzen. Auch hier kann wieder neuer Input zur Verbesserung gesammelt werden und der Dreischritt wiederholt sich.

Durch die Anwendung von Innovationsmethoden, wie Design Thinking, Medgi oder Business Process Modelling kann dieser Dreischritt stets unterstützt werden. Auf dem Markt gibt es Coaches und Teams, die genau diese Services zur Umsetzung anbieten (This is Legal Design oder andere Legal Tech Beratungen).

Es stellt sich die Frage mit welcher Technologie man diesen Prozess, diese Dienstleistung, dieses Dokument am besten umsetzt.

Buy or Make ist die am häufigsten genannte Devise.

Buy: Bestehende Software wird eingekauft, die das Problem lösen soll.

Make: Durch ein IT-Team werden die Wünsche selbst konfiguriert und technisch umgesetzt.

Beide Varianten haben Vor- und Nachteile:

Eine gekaufte Software ist schnell zu implementieren, erfüllt aber meist nicht alle Wünsche.

Eine selbsterstellte Software ist zwar komplett auf die Wünsche zugeschnitten, aber häufig leidet die Usability oder, wenn die IT abspringt, ist das Wissen nicht mehr vorhanden.

Ein neuer Gedankengang ist die Nutzung von No- und Low-Code, das sog. Buy AND Make. Eine Basistechnologie wird eingekauft, und man kann Individualisierungen einfach umsetzen, da man für Änderungen selten coden können muss.

### Finale Tipps:

Folgende einfache Tipps können die Umsetzung von Innovationsprojekten in Kanzleien schon positiv beeinflussen:

- Befasst euch mit No- und Low-Code
- Beobachtet Eure Prozesse
- Nehmt euch Zeit für Innovation
- Investiert Geld
- Erfasst den Return of Invest
- Kauft nicht einfach Technologie
- Nutzt Innovationsmethoden



\*Rechtsanwalt, Berlin  
Dario\_dill@hotmail.com

## Datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Einführung des digitalen Impfnachweises während der Corona-Pandemie

Selcan Özbek, LL.B.(Berlin)

### Einleitung

Am 17.03.2021 schlug die Europäische Kommission (EUKom) die Einführung eines sog. digitalen grünen Zertifikates vor.<sup>1</sup> Während der COVID-19 Pandemie wurden den europäischen Bürgerinnen und Bürgern viel abverlangt und zugemutet. Das öffentliche und soziale Leben wurde nahezu komplett stillgelegt. In einigen EU-Ländern einschneidender als in anderen, abhängig vom Infektionsverlauf.

Nun soll durch den digitalen Impfnachweis die Freizügigkeit erleichtert werden.<sup>2</sup>

Pünktlich zur Sommersaison Ende Juni/Anfang Juli 2021 ist der digitale Impf-, Genesungs- und

Testungsnachweis „Digitales EU-COVID-Zertifikat“ an den Start gegangen.<sup>3</sup>

Bisher mussten Reisende innerhalb der EU verschiedene Dokumente vorlegen, wie ärztliche Bescheinigung, Testergebnisse oder sonstige Erklärungen.<sup>4</sup> die innerhalb der Union nicht einheitlich geregelt waren. Diese unheitlichen Regelungen führten zu Verwirrungen bei allen Betroffenen (Reisende, Reiseunternehmen, Grenz- und Gesundheitsbehörden, usw.), sodass eine einheitliche Handhabung für Reisen innerhalb der EU sinnvoll erscheint.<sup>5</sup> Auch ist es Ziel der EU, den im Umlauf kursierenden gefälschten Impfnachweisen ein Ende zu bereiten.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_118](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_118)  
1 (letzter Aufruf 18.06.2021, 10:52).

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_118](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_118)  
1 (letzter Aufruf 18.06.2021, 10:52).

<sup>3</sup> Löber, ZD-Aktuell, 2021, 05220 (05220).

<sup>4</sup> ZAR 2021, 180.

<sup>5</sup> ZAR 2021, 180.

<sup>6</sup> Klink-Straub/Straub, ZD-Aktuell, 2021, 05124 (05124).

Der digitale Nachweis soll in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden.<sup>7</sup> Dabei gilt es als freiwillige Ergänzung neben dem gelben Impfausweis in Papierform.<sup>8</sup> Zwar ist der digitale Impfausweis ein durchaus nützlicher Nachweis um bei gelockerten Corona-Beschränkungen Einsatz zu finden, sei es um das Reisen zur Sommersesoin 2021 zu erleichtern oder schlichtweg am sozialen Leben teilhaben zu können.<sup>9</sup>

Tatsächlich werden neben dem digitalen Impfschein – vor allem bei der Einreise in ein anderes EU-Land – ggf. weitere Anforderungen zur Vorlage verlangt. Der Website des Auswärtigen Amtes ist zu entnehmen, dass ein negativer COVID-19 Test sowie eine digitale Einreiseanmeldung, bei der Einreise nach Deutschland notwendig ist.<sup>10</sup> Ähnlich verfährt auch Spanien, wonach vor Einreise ein Formular zum Gesundheitsstatus ausgefüllt werden muss und soweit man aus einem Risikogebiet einreist, ein negativer COVID-19 Testnachweis oder ein Impfnachweis oder ein Nachweis einer Genesung von einer COVID-19 Infektion vorzulegen ist.<sup>11</sup> Die EU versucht in ihrem Kompetenzbereich einheitliche Regelungen zu setzen, aber eben nur insoweit wie das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 4 und 5 Abs. 2 EUV) erlaubt. Es ist klarzustellen, dass die öffentliche Gesundheit und der Zivilschutz eindeutig in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt.<sup>12</sup>

### Digitaler Impfnachweis

Der digitale Impfnachweis ist eine weitere Möglichkeit Corona-Impfungen zu dokumentieren. Praktisch und einfach soll dies vom Smartphone aus erfolgen, indem unter anderem Impfzeitpunkt und Impfstoff erfasst werden. Der Aufruf ist in

<sup>7</sup> [https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/eu-digital-covid-certificate\\_de](https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/eu-digital-covid-certificate_de) (letzter Aufruf am 18.06.2021; 10:35).

<sup>8</sup> <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/digitaler-impfnachweis-alle-fragen-und-antworten-zum-impfschein-aus-der-apotheke/27287632.html?ticket=ST-9209142-UdmNvjwYQx10miuZdgeh-ap6> (letzter Aufruf am 19.07.2021; 11:15).

<sup>9</sup> <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/digitaler-impfnachweis-alle-fragen-und-antworten-zum-impfschein-aus-der-apotheke/27287632.html?ticket=ST-9209142-UdmNvjwYQx10miuZdgeh-ap6> (letzter Aufruf am 19.07.2021; 11:20).

<sup>10</sup> <https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468> (letzter Aufruf 19.07.2021; 11:50)

<sup>11</sup> <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/spaniensicherheit/210534> (letzter Aufruf: 19.07.2021; 12:10 Uhr); <https://www.spth.gob.es/> (letzter Aufruf 10.07.2021; 12:11).

<sup>12</sup> Kirchmair, EuR 2021, 33,34 (28).

Deutschland durch die CovPass-App oder der Corona-Warn-App möglich.<sup>13</sup>

Der digitale Impfnachweis soll unter anderem auch die EU-weite Reisefreiheit ohne Quarantäne ermöglichen.<sup>14</sup> Dabei zielt die EUKom darauf ab das Recht auf freien Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.<sup>15</sup> Einige Mitgliedstaaten wie Österreich, die Niederlande oder Tschechien machen die Vorlage eines Impfscheins zur Voraussetzung bei Besuchen in Hotels, Restaurants, Freizeiteinrichtungen, Veranstaltungen oder auch Diskotheken.<sup>16</sup>

Ein Blick ins EU-Ausland, wie Israel, verschafft der EU zu Anfang des Jahres ein Bild davon, wie ein Hauch von Normalität aussehen könnte. Dort werden wieder Freizeit- und Kulturangebote aufgenommen, vorausgesetzt, dass ein digitaler grüner Pass vorgelegt wird.<sup>17</sup>

Dies gestaltet sich als schwieriger Balanceakt, verhältnismässige Lösungen zu finden, wenn es um die Abwägung zwischen der Gesundheit der europäischen Bevölkerung und ihren Grundrechten geht. Mit fortschreitender Durchimpfung der Bevölkerung – um baldigst eine Herdenimmunität zu schaffen – werden Stimmen lauter Geimpften bzw. Genesenen Privilegierungen zukommen zu lassen.

### Funktionsweise

Sämtliche Informationen des digitalen Impfnachweises sind in einem QR-Code enthalten und werden in deutschen Arztpraxen, Apotheken und Impfzentren ausgestellt. Bei Bedarf kann durch das Scannen des QR-Codes, der digitale Impfnachweis in der CovPass-App angezeigt werden.<sup>18</sup>

Durch die vorgelegte rechtsverbindliche Verordnung der EUKom sollen einheitliche Bedingungen für interoperable Zertifikate geschaffen werden. EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen mit rechtmässigen Aufenthalt oder Wohnsitz in der EU sollen dadurch

<sup>13</sup>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung/faq-digitaler-impfnachweis.html> (letzter Aufruf 22.06.2021, 10:13 Uhr).

<sup>14</sup> Löber, ZD-Aktuell, 2021, 05220 (05220).

<sup>15</sup> Klink-Straub/Straub, ZD-Aktuell, 2021, 05124 (05124).

<sup>16</sup> [https://www.deutschlandfunk.de/digitaler-impfpass-erleichterungen-im-ueberblick.1939.de.html?drn:news\\_id=1280254](https://www.deutschlandfunk.de/digitaler-impfpass-erleichterungen-im-ueberblick.1939.de.html?drn:news_id=1280254) (letzter Aufruf 19.07.2021; 13:21)

<sup>17</sup> Klink-Straub/Straub, ZD-Aktuell, 2021, 05124 (05124).

<sup>18</sup> <https://digitaler-impfnachweis-app.de/faq/> (letzter Aufruf 22.06.2021, 10:57 Uhr).

bei Einreise in die EU ein Nachweis geschaffen werden, dass sie entweder gegen COVID-19 geimpft, von einer Erkrankung genesen oder negativ auf das Virus getestet sind.<sup>19</sup>

### Probleme und Fragen

Noch ist unklar, inwiefern die Nutzung des digitalen Impfnachweises im Einklang mit der DSGVO steht.<sup>20</sup> Es ist anzunehmen, dass beim Einsatz von technischen Mitteln eine Verarbeitung im weiteren Sinne gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO vorliegt. Folglich hat die prüfende Stelle als Verantwortlicher die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicher zu stellen, Artt. 4 Nr. 7, Art. 6 DSGVO.<sup>21</sup>

Verantwortlicher Herausgeber ist das Robert-Koch-Institut (RKI) in Deutschland. Bei der Ausgestaltung der Anwendung sowie für die sorgfältige Prüfung der Anforderungen hat das RKI den Prinzipien des Datenschutzes und Datensicherheit Folge zu leisten.<sup>22</sup>

Fragen, ob datenschutzrechtliche Prinzipien nach Art. 5 DSGVO eingehalten werden, drängen sich auf.<sup>23</sup> Jene Prinzipien umfassen die Zweckbindung der Erhebung von personenbezogenen Daten, die Integrität der Daten und Systeme sowie die Sicherstellung von Datenminimierung und Speicherbegrenzung.<sup>24</sup> Nach Art. 25 Abs. 1 DSGVO sollen die Datenschutzprinzipien bereits bei der Entwicklung der Technik erfolgen.<sup>25</sup>

Bei der Generierung des QR-Codes und vor allem auch bei der Nutzung von CovidApps sollten obige Anforderungen erfüllt sein. Beispielslos ist hier der Umstand, dass eine Massendatenerfassung erfolgen soll und der Argwohn bei den EU-Bürgern prägender ist als beispielsweise bei den gängigen „gelben Impfpässen“.

Die EUKom versucht den EU-Bürgern diese Unsicherheiten zu nehmen, indem sie in Ihrem Entwurf hervorhebt, dass die Bescheinigungen nur die erforderlichen personenbezogenen Daten

enthalten sollen.<sup>26</sup> Zudem solle ein sehr hohes Datenschutzniveau sichergestellt werden, vor dem Hintergrund, dass es sich um sensible medizinische Daten handelt.<sup>27</sup>

Weiterhin birgt eine zentrale Speicherung von Gesundheitsdaten Risiken. Nicht erwünscht ist einer zentralen Stelle, über vorgenommene Besuche in Theatern, Kinos, Restaurants, Bars oder gar Flugreisen, Auskunft zu erteilen.<sup>28</sup> Gewarnt wird vor dem Umstand dass Behörden und Unternehmen bei der Prüfung der Zertifikate Zugriff auf dieses System erlangen und die Daten zweckentfremden könnten.<sup>29</sup>

In jüngerster Vergangenheit haben vor allem die Skandale von sozialen Netzwerken über die Sammlung von personenbezogenen Daten für Aufsehen gesorgt und das Ausmass enthüllt, inwiefern digitale Daten von Nutzern gesammelt und ausgewertet werden. Eine noch nie da gewesene Profil-Analyse von Personen ist Ausfluss dieses Vorgehens. Bestehende Bedenken innerhalb der Gesellschaft sind durchaus verständlich.

Schutzmassnahmen sind zur Eindämmung der Pandemie notwendig.<sup>30</sup> Die Lockerungen von Massnahmen kann die Pandemielage weiter verschärfen, sodass die Prüfung vom Gesundheitsstatus des Einzelnen, bei tatsächlicher Lockerung, als effektives Mittel erscheint.<sup>31</sup>

Bedenken bereitet auch der Aspekt, dass der einzelne in eine Art „Zwang“ sich zu impfen gerät, um nicht vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen zu werden.<sup>32</sup>

### Ausblick und Fazit

Vor allem können wir eines aus der COVID-19 Pandemie mitnehmen, nämlich, dass die Einführung eines digitalen Impfpasses ein Technologievorstoss für die EU ist. Und all das innerhalb kürzester Zeit, mit der Mobilisierung sämtlicher Mitgliedstaaten. Dieser progressive Vorstoss ist wichtig und der richtige Weg in der Bewältigung von Krisensituationen als Staatenverbund.

<sup>19</sup> Löber, ZD-Aktuell, 2021, 05220 (05220).

<sup>20</sup> Klink-Straub/Straub, ZD-Aktuell, 2021, 05124 (05124).

<sup>21</sup> Klink-Straub/Straub, ZD-Aktuell, 2021, 05124 (05124).

<sup>22</sup> <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung/faq-digitaler-impfnachweis.html>, (letzter Aufruf am 21.06.2021, 18:18 Uhr).

<sup>23</sup> Löber, ZD-Aktuell, 2021, 05220 (05220).

<sup>24</sup> Löber, ZD-Aktuell, 2021, 05220 (05220).

<sup>25</sup> Löber, ZD-Aktuell, 2021, 05220 (05220).

<sup>26</sup> Löber, ZD-Aktuell, 2021, 05220 (05220).

<sup>27</sup> Löber, ZD-Aktuell, 2021, 05220 (05220).

<sup>28</sup> Löber, ZD-Aktuell, 2021, 05220 (05220).

<sup>29</sup> Löber, ZD-Aktuell, 2021, 05220 (05220).

<sup>30</sup> Huller, NVwZ 2021, 777 (775).

<sup>31</sup> Huller, NVwZ 2021, 777 (775).

<sup>32</sup> Löber, ZD-Aktuell, 2021, 05220 (05220).

Wir können es als Chance betrachten, bei Bedarf, ähnliche Ansätze von „digitalen Nachweisen“ in unterschiedlichen Lebensbereichen für die Zukunft einzuführen. Die nächsten Monate werden zeigen wie effektiv die Umsetzung ist.

Technologiefortschritt bedarf einer rechtlichen Legitimation und Regelung. Der DSGVO kommt hierbei eine besondere Bedeutung durch die COVID-19 Pandemie zu und wird sich in Zukunft weiter konkretisieren.

Selbstverständlich wird der „digitale Impfnachweis“ nicht das Virus an sich aus der Welt schaffen. Es dient lediglich als Mittel zur Eindämmung der weltweiten Pandemie. In Anbetracht des Sommers 2020, wonach einerseits viele Europäer verunsichert waren zu reisen und dies andererseits durch die unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten hervorgerufen wurde, erscheint ein einheitliches Vorgehen beim Reisen als begrüßenswert. Ziel ist es den Personenverkehr vereinfacht und geregelt fortzuführen. In Anbetracht des ausgewählten digitalen Mittels, welches auch eine Papierform als Alternative zulässt, die Nutzung des digitalen Impfausweises nicht als obligatorisch vorschreibt sowie möglichen Fälschungen zuvorkommen will, erscheint es in Abwägung der vorhandenen Umstände als ein verhältnismässiges Mittel zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie.

Erste Meldungen weisen darauf hin, dass das digitale Impfzertifikat gerne vorgelegt wird, wenn in Frage steht am sozialen Leben teilzuhaben.<sup>33</sup> Dies kaschiert aber nicht die Schattenseite der Pandemie, nämlich dass die Delta-Variante weltweit an Fahrt aufgenommen hat. Als Weltgemeinschaft stehen wir vor der Mammutaufgabe eine Durchimpfung Aller zu gewährleisten und womöglich auch in den kommenden Jahren Auffrischungsimpfungen vornehmen zu lassen.<sup>34</sup> Es scheint, dass uns der digitale Impfausweis noch lange im Alltag begleiten wird.



Praktikantin bei  
Augusta Abogados, Barcelona

<sup>33</sup> [https://www.deutschlandfunk.de/digitaler-impfpass-erleichterungen-im-ueberblick.1939.de.html?drn:news\\_id=1280254](https://www.deutschlandfunk.de/digitaler-impfpass-erleichterungen-im-ueberblick.1939.de.html?drn:news_id=1280254) (letzter Aufruf 19.07.2021, 13:45 Uhr).

<sup>34</sup> <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/mainz/biontech-produziert-impfstoff-gegen-deltavariante-in-mainz-100.html>; <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/delta-impfschutz-geringer-israel-100.html>; <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/dritte-corona-impfung-100.html> (letzter Aufruf vorgenannter Links 19.07.2021; 13:50 Uhr).

## Liderazgo. Autoconocimiento. Relaciones interpersonales

Intervención en el XXXV Congreso de la Asociación Hispano-Alemana de Juristas

Tarragona, 16 – 18 septiembre 2021

Joan de Dou\*

Dos elementos claves para un liderazgo de calidad son conocerse a sí mismo y relacionarse adecuadamente con las personas del entorno. Joseph L. Badaracco Jr., profesor de ética empresarial en la Harvard Business School, destacó en 2006 la importancia de que los directivos aprendiesen más “capacidad de juicio y conocimiento de sí mismos”. Antes de dirigir a otras personas, “cada uno debería mirar dentro de sí y reflexionar sobre cómo es capaz de dirigirse a sí mismo. Y puede ser que a uno no le guste lo que ve”, añadía Badaracco.

Hay tres sencillas formas de ir mejorando en autoconocimiento: reflexionar, escuchar y tener un sentido de realidad.

### Reflexionar

Pensar no es fácil. Reflexionar supone plantearse cuestiones sobre el comportamiento: ¿qué experiencias (positivas o negativas) se repiten en mí? ¿Por qué hago esto en vez de lo otro? ¿Qué quiero, a dónde me dirijo? Respondiendo con sinceridad a cuestiones como estas es posible descubrir cuáles son nuestras motivaciones de fondo.

### Escuchar

Valorar y tomar en consideración el *feed-back* que uno recibe de personas con las que interactúa frecuentemente, como cónyuge, padres, hijos, colegas, jefes, colaboradores, etc. Frases como: *Nunca llegas puntual, eres un vago, jamás reconoces que te has equivocado, eres egoísta*. En ocasiones los mensajes son formulados de manera implícita (una mala cara, señalar el reloj) y hay que tener la capacidad de captarlos.

### Tener un sentido de realidad

Significa, primero, desarrollar el criterio como marco de referencia: la formación es muy importante como sostén para la valoración. Segundo, contar con modelos a seguir: es muy fácil saber cómo hacer determinada cosa si se ha visto hecho vida en otra persona.

### Temperamento y carácter

Para conocerse a sí mismo es útil tener unas ideas básicas sobre la personalidad, que está constituida por dos componentes: temperamento y carácter.

#### Temperamento

Es un conjunto de rasgos psicológicos profundamente arraigados ligados a diferencias biológicas heredadas y a determinadas vías neuronales cerebrales y neurotransmisores. Estos rasgos son muy difíciles de cambiar. El modo de reaccionar a determinados estímulos pone de manifiesto diferentes temperamentos: impulsivo / reflexivo, colérico / flemático, pesimista / optimista, miedoso / audaz, sentimental / distante, entusiasta / apático, decidido / irresoluto, perfeccionista / práctico, etc.

#### Carácter

Es el conjunto de características de personalidad que se estructuran a lo largo del desarrollo personal por mecanismos de aprendizaje en el medio sociocultural. Se compone de hábitos, valores, objetivos, estrategias de afrontamiento y creencias sobre uno mismo y sobre el entorno. Es el resultado de lo que uno decide sobre sí mismo y se modifica a lo largo de la vida. El modo de reaccionar a determinados estímulos pone de manifiesto diferentes caracteres: eficaz/pasivo, responsable/irresponsable, tolerante/intolerante, servicial/egoísta, profundo/superficial. Estas diferencias pueden ser útiles para el conocimiento de la propia personalidad en la medida en que los contrastes facilitan el autoanálisis.

#### Gestionarse a sí mismo

Uno de los grandes gurús del management, Peter Drucker, escribió en 1999: “Durante más de treinta años me he dedicado a enseñar la gestión de las personas en las empresas. Hoy ya no pienso que aprender a dirigir a otras personas sea el aspecto fundamental que los ejecutivos tienen que aprender. Lo que hoy enseño es, sobre todo, cómo gestionarse a uno mismo”. Gestionarse a uno mismo: no es posible

cambiar el temperamento, pero fomentando las virtudes se puede mejorar el carácter y así atemperar los aspectos negativos del temperamento.

Daniel Goleman, que en 1995 adquirió renombre internacional con el libro *Inteligencia emocional*, definió este concepto como conjunto de habilidades que lleva a un comportamiento positivo para uno mismo y para los demás. Coincide con la definición de virtudes que acuñó Aristóteles: hábitos operativos buenos.

Las personas tienen ante sí tres tipos de entes: cosas, personas e ideas que, en la vida real, están interconectadas. Ante las cosas la actitud adecuada es el autocontrol o autodirección. Ante las ideas, trascendencia. Ante las personas, cooperación y servicio.

Entre las ‘cosas’ a controlar están, por ejemplo, el orden material y el tiempo. Es muy útil tener cada día un horario mínimo.

Por lo que se refiere a la trascendencia, Viktor Frankl, fundador de la logoterapia, señaló que la principal motivación del ser humano no es la búsqueda de placer o poder, sino encontrar un sentido

profundo a su vida. Tener un propósito trascendente es una fuente clave de motivación. En el caso del trabajo, para alcanzar una vida plena hay que ir más allá de la materialidad de lo que uno hace y de su recompensa inmediata. Si lo que da sentido al propio trabajo únicamente es la cantidad de dinero, estatus o poder que proporciona, uno fracasa como persona.

La manera sana de relacionarse con las personas del entorno es quererlas: la comunicación tiene elementos racionales y cognitivos, pero fundamentalmente es afectiva. Uno no sale de sí mismo (y por tanto, no es feliz) si en cualquier actividad que realiza no otorga prioridad a las personas, a la familia, al bien común. En este sentido, no se puede decir que una actividad está bien hecha si en último término no repercute positivamente en alguien.



Psiquiatra

Profesor del IESE en Dirección de Personas en Organizaciones

## De la inclusión de las “socias” en la Ley de Sociedades de Capital

Aina Teixidó Carrera\*

El 28 de abril de 2021 se publicó en el Boletín Oficial del Estado el Real Decreto Ley 7/2021, de 27 de abril, por el que se transponen al ordenamiento jurídico español distintas directivas de la Unión Europea en materia de competencia, prevención de blanqueo de capitales, entidades de crédito, comunicaciones y medidas tributarias, entre otras materias.

La entrada en vigor de este Real Decreto-Ley supuso, además, la introducción de modificaciones menores en la Ley de Sociedades de Capital. En particular, estas modificaciones afectaron al artículo 348bis, así como a la Disposición Adicional Undécima de la ley, y han sido objeto de análisis en distintas alertas y artículos jurídicos.

Dicho esto, lo que realmente nos interesa destacar en este artículo es una modificación de estilo, introducida por el Real Decreto Ley 7/2021 que, si

bien no afecta al contenido y fondo del precepto, merece igualmente de una breve mención. Así, por primera vez en la Ley de Sociedades de Capital el legislador introduce la palabra “socia” en el texto de la norma. Esta mención la encontramos en el artículo 348bis, relativo al derecho de separación del “socio” o “socia” en el supuesto de falta de distribución de dividendos.

La inclusión de la palabra “socia” por parte del legislador supone, por primera vez, la introducción del desdoblamiento léxico en la Ley de Sociedades de Capital, es decir, la mención expresa en el texto de los dos géneros gramaticales de sustantivos que designan a personas. Este recurso es utilizado por el legislador para implementar el lenguaje no sexista e inclusivo en la ley.

No obstante, cabe decir que la introducción de este tipo recursos en el ámbito jurídico y, particularmente,



en el ámbito normativo, no es una cuestión reciente ni tampoco exenta de críticas.

La principal referencia al lenguaje no sexista la encontramos recogida en la Ley Orgánica 3/2007, de 22 de marzo, para la igualdad efectiva de mujeres y hombres que, entre otros, tiene como objetivo promulgar el uso en los poderes públicos de un lenguaje igualitario y no excluyente que permita visibilizar a las mujeres. En este sentido, la citada Ley Orgánica 3/2007 establece como criterio de actuación de los poderes públicos *“la implantación de un lenguaje no sexista en el ámbito administrativo y su fomento en la totalidad de las relaciones sociales, culturales y artísticas.”*

Sin embargo, la realidad es que la aplicación del lenguaje no sexista en el ámbito normativo, tanto estatal como autonómico, es desigual. Así, por ejemplo, en la normativa mercantil -hasta la entrada en vigor del Real Decreto-Ley 7/2021- el legislador no había empleado todavía un recurso lingüístico como el desdoblamiento léxico. Por el contrario, en la normativa autonómica el uso del lenguaje no sexista se encuentra más extendido, especialmente en las normas en materia de educación e igualdad.

En cuanto a las opiniones y críticas suscitadas por el uso de este tipo de lenguaje en el ámbito normativo, destaca la posición de la Real Academia Española (RAE). La RAE considera que los desdoblamientos son *“artificiosos e innecesarios”* y apunta que *“el empleo del género (masculino) no marcado es suficientemente explícito para abarcar a los individuos de uno y otro sexo”*. En consecuencia, desde la RAE se entiende que *“la actual tendencia al desdoblamiento indiscriminado del sustantivo en su forma masculina y femenina va contra el principio de*

*economía del lenguaje y se funda en razones extralingüísticas”*.

Así las cosas, en términos de economía del lenguaje, parece difícil que el legislador opte por utilizar el recurso del desdoblamiento en ulteriores modificaciones de la Ley de Sociedades de Capital, y es que las palabras “socio” y “socios” se repiten, ni más ni menos, que un total de 362 veces a lo largo del articulado. Por ello, si se quiere adaptar el texto de la Ley de Sociedades de Capital al lenguaje no sexista convendría elegir un recurso lingüístico menos reiterativo, que facilite la redacción y lectura de la norma.

Sólo con el transcurso del tiempo y la introducción de nuevas modificaciones a la Ley de Sociedades de Capital podremos comprobar si la palabra “socia” se va extendiendo poco a poco al resto de disposiciones o si queda como una mención anecdótica del artículo 348bis.

Lo que sí nos atrevemos a asegurar es que las socias de las compañías, con independencia del lenguaje utilizado en el texto normativo, seguirán ejerciendo los derechos que la Ley de Sociedades de Capital les reconoce, ya se trate del derecho de separación por falta de distribución de dividendos del 348bis o de cualesquiera otros derechos previstos en la ley a favor de quienes ostenten la condición de socio/a, sean hombres o mujeres.



\*Abogada  
Asociada de Roca Junyent  
Barcelona

## Spaniens Exportwirtschaft und das UK-Zollregime ab 2022 Produktstandards und Einfuhr post Brexit

Axel Rostalski\*

„Brexit means Brexit“ – So beschrieben die britische Premierministerin Theresa May und EU-Verhandlungschef Michel Barnier stets die Konsequenz des Wunsches des Vereinigten Königreiches (UK), aus dem EU-Binnenmarkt und der EU-Zollunion auszutreten. Auch für den Zugang europäischer Produkte zum UK-Markt hat dieser Schritt bereits jetzt spürbare Folgen. Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 endete die vereinbarte Übergangsfrist und Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger auf beiden Seiten des Ärmelkanals sehen sich seitdem mit den praktischen Auswirkungen des Verlustes der EU-Grundfreiheiten im Waren-, Personen und Kapitalverkehr sowie für Dienstleistungen konfrontiert. Das zwischen der EU und dem UK vereinbarte Handels- und Kooperationsabkommen (EU-UK Trade and Cooperation Agreement – TCA) bildet zwar den neuen Rechtsrahmen für die Wirtschaftsbeziehungen. Einen gleichwertigen Ersatz für die Vorzüge einer Mitgliedschaft in der EU-Zollunion und des EU-Binnenmarktes leistet das Abkommen aber gerade nicht. Vielmehr handelt es sich um das erste Freihandelsabkommen in der Geschichte der EU, mit dessen Inkrafttreten die Wirtschaftsbeziehung zu einem EU-Abkommenspartner schlechter geworden sind, als sie es zuvor waren. Der kleinste gemeinsame Nenner. Das kann aber nicht dem Abkommen selbst angelastet werden, sondern ist dem Ausscheiden des UK aus der EU-Zollunion und dem Binnenmarkt geschuldet. Ohne das mühsam verhandelt und am 24. Dezember 2020 als Weihnachtsgeschenk präsentierte TCA hätten die negativen Brexit-Auswirkungen wohl zu einer noch größeren „Katerstimmung“ am Neujahrsmorgen 2021 und bis heute geführt.

Wie haben sich die Zollkontrollen der UK-Einfuhrbehörden seit dem 1. Januar 2021 bisher entwickelt? Welche Konformitätsverfahren müssen EU-Produkte vor ihrer Einfuhr nach UK durchlaufen? Und welche weiteren Produktgruppen sind seit dem endgültigen Brexit von verschärften Markierungs- und Kennzeichnungspflichten betroffen, die sich von denen der EU jetzt und auch in Zukunft unterscheiden werden? Dieser Beitrag soll betroffenen Wirtschaftsbeteiligten eine komprimierte Orientierungshilfe bieten.

### I. Die junge EU/UK Zollgrenze

#### 1. UK-Zollregime noch im Aufbau

Da das Vereinigte Königreich die EU-Zollunion mit Ablauf des 31. Dezember 2020 endgültig verlassen hat, überqueren Waren auf ihrem Weg zwischen der EU und UK nun, wie bei jedem Versand in ein Drittland, zwei Zollgrenzen. Das Kontrollregime für Einfuhren nach UK befindet sich jedoch noch immer, also rund neun Monate nach Austritt aus der EU, im Aufbau. Der zunächst für den 1. Januar, 1. April und 1. Juli 2021 schrittweise Aufbauplan des Einfuhr- und Kontrollregimes wurde von der britischen Regierung bereits im März 2021 und im September 2021 abermals korrigiert. Damit verschieben sich aber nur gewisse Fristen zur Vornahme von Verfahrensschritten bei der Einfuhr, was für die Praxis aber eine große Hilfe darstellt und wohl zur Vermeidung kilometerlanger Staus geführt haben dürfte. Zu einem endgültigen Wegfall von Pflichten für Importeure führen diese Terminänderungen aber gerade nicht. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben.

Das sog. „Border Operating Model“ wurde von den britischen Behörden mittlerweile aktualisiert. Die letztmalig am 14. September 2021 geänderten neuen Starttermine für die Einführung verschärfter Verfahrenspflichten und Grenzkontrollen sollten daher besonders beachtet werden. Die von der britischen Regierung bereits für Oktober 2021 angekündigten Verschärfungen wurden wie folgt auf das Jahr 2022 verlegt:

#### 31. Dezember 2021

- Ende der Möglichkeit zur Abgabe einer sog. „verzögerten Einfuhranmeldung“ (Delayed Declaration)
- Eine endgültige Zollanmeldung für Einfuhren bis zu diesem Datum muss innerhalb von sechs Monaten beim HMRC nachgeholt werden

#### 1. Januar 2022

- Pflicht zur Abgabe vollständiger Zollanmeldungen, samt „Safety & Security Declaration“
- Durchführung vollständiger Zollkontrollen

## 1. Juli 2022

- Sicherheitserklärungen (ESumA) für Einfuhren werden statt ab dem 1. Januar 2022 erst ab dem 1. Juli 2022 erforderlich sein
- Einführung verschärfter physischer SPS-Kontrollen
- Vorlage von Gesundheitszeugnissen (Export Health Certificates) und Pflanzengesundheitszeugnissen, u.a. für Erzeugnisse tierischen Ursprungs (POAO), tierische Nebenprodukte mit geringem Risiko, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (ABP) und "High Risk Food Not Of Animal Origin" (HRFNAO)

Hinter dem Begriff „Border Operating Model“ verbirgt sich das seit dem 1. Januar 2021 installierte und wie oben dargestellt noch im Aufbau befindliche Import und Kontrollregime des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit. In dem Dokument „*The border with the European Union: Importing and Exporting Goods*“ werden sowohl die für Importeure und Exporteure geltenden Pflichten beschrieben, als auch Hinweise zu den oben genannten Fristen gegeben. Weiter haben die britischen Behörden in diesem Leitfaden graphisch aufbereitete Fallstudien für die Ein- und Ausfuhr ausgewählter Waren, wie z.B. Maschinenteile, Textilien und Fischerzeugnisse, entwickelt und geben Hilfestellungen für die Beantragung von Zertifikaten und Zollanmeldungen.

## II. In a nutshell – Wann benötigen EU-Exporteure eine GB EORI?

In der Praxis fragen sich EU-Exporteure häufig ob bzw. in welchen Fällen ihr Unternehmen eine „GB EORI number“ beim britischen Zoll beantragen muss, damit ihre Produkte sicher und vor allem ohne unnötigen Zeitverlust beim Empfänger in UK ankommen. Es handelt sich bei der „GB EORI number“ (Economic Operator Registration and Identification number) quasi um die Kundennummer beim britischen Zoll, deren Vergabe eine zollrechtliche Registrierung voraussetzt. Bei Einfuhren aus einem Drittland in die EU gilt ebenfalls eine zollrechtliche Registrierungspflicht. In der Praxis kommt es wohl vor allem deswegen zu Irritationen, da das UK die von der EU eingeführte Bezeichnung „EORI“ nach dem endgültigen Brexit einfach beibehalten hat. In UK bereits registrierte Unternehmen konnten so ihre existierende „GB EORI number“ behalten. EU-Exporteure fragen sich hingegen häufig, ob ihre mit DE beginnende EORI-Nummer auch für Einfuhren nach UK verwendet

werden kann. Folgendes sollte in diesen Fällen beachtet werden:

- Bei Zollanmeldungen für Importe in das Vereinigte Königreich rein oder Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich heraus benötigt das anmeldende Unternehmen eine mit „GB“ beginnende EORI Nummer, um diese über das IT-System der britischen Zollbehörden abgeben zu können. Diese kann bei den britischen Zollbehörden unter [www.gov.uk/eori/apply-for-eori](http://www.gov.uk/eori/apply-for-eori) beantragt werden. Antwort auf die Frage, ob nun Verkäufer oder Käufer für die Einfuhrabwicklung und Abgabe der Zollanmeldung verantwortlich ist, geben in der Praxis häufig die gewählten INCOTERMS.
- Bei Zollanmeldungen für Importe in die EU rein oder Ausfuhren aus der EU heraus muss den deutschen Zollbehörden gegenüber weiterhin eine "DE EORI Nummer" angegeben werden. Diese kann bei der Generalzolldirektion – DO Dresden – Stammdatenmanagement auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) beantragt werden.

## III. Nordirland – ein zollrechtliches Abenteuer

Die offizielle Landesbezeichnung UKs lautet bekanntlich „Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland“. Die oben beschriebenen Einfuhrkontrollen und Dokumentationspflichten für EU-Verkäufer gelten jedoch nur für Lieferungen in die drei Landesteile England, Wales und Schottland. Sie betreffen nicht den Warenhandel zwischen der EU und Nordirland, obwohl Nordirland bekanntlich der vierte Landesteil des britischen Staatsgebiets ist. Stattdessen findet für Sendungen in diesen Landesteil das vor dem TCA vereinbarte und im Austrittsabkommen enthaltene „*Protokoll zu Irland und Nordirland*“ Anwendung.

Das sog. Nordirland-Protokoll führt u.a. dazu, dass der Besitzstand der Union gilt – einschließlich des Zollkodex der Union, der Rechtsvorschriften für den Warenverkehr (Produktstandards), der gesundheitspolizeilichen Vorschriften für Veterinärkontrollen sowie der Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung und Vermarktung und für Mehrwert- und Verbrauchsteuer – für alle Waren, die nach Nordirland importiert werden. Trotz seiner Zugehörigkeit zum Vereinigten Königreich bleibt Nordirland aus zollrechtlicher Sicht Teil der EU-Zollunion und des EU-Binnenmarktes. Warensendungen, z.B. eines Hamburger Kosmetikmittelhändlers, bleiben somit eine innereuropäische Verbringung ohne Ausfuhranmeldung, wohingegen Sendungen eines Londoners Händlers eine Einfuhr in die EU

darstellen. Eine solche Konstruktion ist sowohl für EU-Zollbehörden, als auch die britischen Behörden, ein zollrechtliches Abenteuer mit bislang noch ungewissem Ausgang.

Im Rahmen erforderlicher Meldungen ist die neu geschaffene Ländercodierung „XI: Vereinigtes Königreich (Nordirland)“ zu verwenden. Die ebenfalls neu geschaffene Ländercodierung „XU: Vereinigtes Königreich (ohne Nordirland)“ ist nicht zu verwenden. Bei Warenlieferungen zwischen der EU und dem restlichen Zollgebiet des Vereinigten Königreiches, z.B. im Rahmen von Zollanmeldungen, bleibt es bei der Ländercodierung „GB“.

#### IV. Marktzugang für EU-Ausfuhren

##### 1. Paperwork: Einfuhrlizenzen, Zertifikate & Registrierungen

Hersteller, Importeure oder Händler sollten beachten, dass der Brexit auch dazu geführt hat, dass für eine ganze Reihe von Produkten die Beantragung von Importlizenzen, die Vorlage von Zertifikaten und/oder eine behördliche Registrierung erforderlich ist. Dies gilt allerdings nicht für Produkte, die vor dem 1. Januar 2021 auf dem britischen Markt platziert wurden. Der Nachweis einer vorherigen Platzierung kann gegenüber den britischen Behörden in der Regel anhand folgender Unterlagen erbracht werden:

- Rechnungen
- Kaufverträge die belegen, dass die Produkte bereits vorher produziert wurden und den gesetzlichen Bestimmungen in UK entsprechen
- Dokumente, die eine rechtzeitige Verschiffung/Versendung der Waren belegen

Hier findet sich eine Liste von Produkten, die seit dem 1. Januar 2021 von neuen Einfuhrlizenzen, Zertifizierungen und/oder Registrierungen betroffen sind:

- Lebende Tiere und Produkte tierischen Ursprungs
- Pflanzen und Produkte daraus
- Hochrisiko-Lebensmittel
- Tierarzneimittel
- Arzneimittel der Humanmedizin und Betäubungsmittel

- Gewebe und Zellen zur Anwendung am Menschen
- Abfall
- Produkte mit flourierten Treibhausgasen („F-Gase“)
- Chemikalische Vorläufermaterialien
- Umweltzerstörende Chemikalien
- Nukleare Materialien
- Schusswaffen, Messer, Schwerter und andere Waffen
- Für Folter oder Vollstreckung der Todesstrafe verwendbare Güter

##### 2. Marktkonformität – CE wird zu UKCA

Auch bei der Markierung von Waren, bei denen eine Konformitätserklärung über die Einhaltung der in UK geltenden Produktstandards vorgeschrieben ist, müssen UK-Importeure und ihre Partner in der EU zukünftig neue Herausforderungen meistern. Produkte, die bislang lediglich eine EU weit gültige CE-Kennzeichnung aufweisen mussten, trifft zusätzlich die Pflicht einer britischen UKCA-Kennzeichnung (United Kingdom Conformity Assessed).

Bis zum 1. Januar 2023 gilt für bestimmte Güter eine Übergangsfrist, bis zu deren Ablauf die CE-Kennzeichnung beibehalten werden kann. Ausgenommen hiervon sind Medizinprodukte. Bereits produzierte und mit einer CE-Kennzeichnung versehene Waren können u.U. auch ohne UKCA-Symbol auf dem britischen Markt platziert werden, sofern UK und EU Standards für diese Produkte identisch sind.

Unter den folgenden Voraussetzungen müssen Waren aber bereits vor Ablauf der oben genannten Übergangsfrist verpflichtend eine UKCA-Kennzeichnung aufweisen. Die Ware muss:

- a) für den UK-Markt bestimmt sein,
- b) ein UK-Gesetz bestimmt eine UKCA-Kennzeichnung,
- c) ein UK-Gesetz schreibt eine Konformitätsbewertung durch einen „UK Approved Body“ vor und
- d) dieser stellt eine entsprechende Konformitätsbestätigung aus

Auch wenn diese Pflicht bereits zum 1. Januar 2021 eingeführt wurde, hat der britische Gesetzgeber die bislang nach EU-Recht geltenden Voraussetzungen, unter denen eine Eigenerklärung des Importeurs zur CE-Konformität abgegeben werden konnte, inhaltlich weitgehend übernommen und in UK-Rechtsakte gegossen. Auch technische Voraussetzungen sowie die Vorgaben für Konformitätsverfahren entsprechen im UK zurzeit weitgehend noch denen, die bis zum 31. Dezember 2020 gegolten haben. Dies wird sich aber in Zukunft ändern und Importeure müssen sich hierauf rechtzeitig einstellen. Das UK „Office for Product Safety & Standards“ gibt Auskünfte zu den geänderten Produktstandards und Konformitätsverfahren und Hinweise zum richtigen Umgang mit der UKCA-Kennzeichnung.

Folgende Vorgaben müssen beim physischen Anbringen des UKCA-Kennzeichens vom Hersteller bzw. Importeur eingehalten werden:

- Die UKCA-Kennzeichnung muss gut sichtbar, lesbar und ab dem 1. Januar 2023 auch dauerhaft angebracht sein.
- Sie muss mindestens 5 mm hoch sein – es sei denn, in den einschlägigen Rechtsvorschriften ist eine andere Mindestabmessung festgelegt.
- Wird die Größe der Markierung verkleinert oder vergrößert, müssen die Buchstaben, die die UKCA-Kennzeichnung bilden, in einem gleichbleibenden Verhältnis zueinanderstehen.

### 3. Besondere Fristen für Medizinprodukte

Für den Zugang von Medizinprodukten hat der britische Gesetzgeber Sonderregelung erlassen. Diese betreffen insbesondere die Zertifizierung, Konformitätsmarkierung und Registrierung von Medizinprodukten auf dem britischen Markt. Zusammenfassend sollten Importeure daher folgende Punkte beachten:

- CE-Kennzeichnung wird in UK bis zum 30. Juni 2023 weiterhin anerkannt. Ab dem 1. Juli 2023 ist eine UKCA-Kennzeichnung verpflichtend.
- Zertifikate, die von der EU anerkannten sog. „Benannten Stellen“ ausgestellt wurden, gelten weiterhin für den britischen Markt bis zum 30. Juni 2023. Die EU hingegen erkennt die benannten Stellen bzw. „UK Approved Bodies“ des Vereinigten Königreichs nicht mehr an.
- Benannte Stellen in UK sind nicht in der Lage CE-Zertifikate auszustellen (außer für die Zwecke der "CE UKNI" -Kennzeichnung, die in Nordirland

gültig ist) - und sind zu UK Approved Bodies geworden.

- Seit dem 1. Januar 2021 müssen alle Medizinprodukte, einschließlich In-vitro-Diagnostika (IVDs), die auf dem britischen Markt in Verkehr gebracht werden, bei der MHRA registriert werden. Für die Registrierung von Medizinprodukten bestimmter Klassen gelten Übergangsfristen.

- Hersteller mit Sitz außerhalb des Vereinigten Königreichs müssen Sie eine verantwortliche Person im UK benennen, die die Verantwortung für das Produkt auf dem britischen Markt übernimmt.

- Weitere Einzelheiten bietet die „Medicines and Healthcare products Regulatory Agency“.

### 4. Achtung bei Lieferungen für Nordirland

Wie immer gelten für Nordirland selbstverständlich Sonderregelungen. Produkte, die auch oder ausschließlich für den nordirischen Markt bestimmt sind, müssen entweder eine alleinige CE-Kennzeichnung, oder eine gemeinsame CE/UKCA-Kennzeichnung aufweisen. Eine alleinige UKCA-Kennzeichnung ist nicht ausreichend. Grund hierfür ist, dass in Nordirland platzierte Produkte weiterhin die Vorgaben der CE-Richtlinien des EU-Binnenmarktes Zollunion erfüllen müssen.

### 5. UK-Prüfstellen – „APPROVED BODIES“

Bei einer Reihe von Produkten können Hersteller bzw. Importeure aber nicht selbst eine Konformitätserklärung nach den oben genannten Vorgaben ausstellen. Aufgrund erhöhter Gefahren, die von diesen Produkten ausgehen können, muss die Marktkonformität durch eine unabhängige Prüfstelle bestätigt werden. Dieses Verfahren gilt sowohl in Bezug auf die CE-Kennzeichnung, als auch in Bezug auf die UKCA-Kennzeichnung. Die nach EU-Recht bisher betitelten „Benannten Stellen“ oder „Notified Bodies“ mit Sitz in UK, wurden automatisch zu sog. „UK Approved Bodies“. Diese sind berechtigt, die UKCA-Konformität, z.B. für Medizinprodukte, Maschinen, Spielwaren, Bauprodukte, Aufzüge, etc. zu zertifizieren. Die britische Regierung stellt auf [www.gov.uk](http://www.gov.uk) die „UK Market Conformity Assessment Database“ zur Verfügung, in der betroffene Unternehmen nach Prüfstellen recherchieren können.

## 6. Lebensmittel – Neue Markierungs- und Kennzeichnungspflichten

Nicht nur EU-Hersteller und Händler technischer Produkte und von Gefahrgütern müssen ihre neuen Pflichten prüfen. Insbesondere für den Verkauf von Lebensmitteln und tierischen Produkten gelten seit dem 1. Januar 2021 umfangreiche neue Markierungs- und Kennzeichnungsvorgaben, die von denen der EU abweichen können.

Folgende Lebensmittel unterfallen seit dem Brexit verschärften Markierungs- und Kennzeichnungspflichten:

- In Flaschen abgefülltes Wasser
- Brot und Mehl
- Kakao- und Schokoladenprodukte
- Fette und Öle
- Fisch
- Fruchtsäfte und Nektar
- Honig
- Marmeladen und ähnliche Erzeugnisse
- fleishaltige Produkte
- Milch und Milchprodukte
- lösliche Kaffee- und Zichorien-Extrakte
- spezifizierte Zuckerprodukte wie Saccharose oder Glukosesirupe
- Bio-Produkte

Die folgenden Behörden im Vereinigten Königreich geben Lebensmittelunternehmen weiterführende Hinweise:

- England: Department for Environment, Food and Rural Affairs (Defra)
- Wales und Nordirland: Food Standards Agency (FSA)
- Schottland: Food Standards Scotland (FSS)

## V. Fazit

Der Marktzugang für EU-Produkte zum UK-Markt ist schwieriger geworden. Zwar bestanden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 nahezu gleiche Voraussetzungen auf den Märkten des EU-Festlandes und auf der britischen Insel. Diese haben sich im Laufe des Jahres 2021 glücklicherweise auch nicht grundlegend geändert. Das dürfte aber vor allem dem Bestreben der britischen Regierung geschuldet sein ein massives Chaos an den Grenzkontrollstellen zu

verhindern und die Versorgungssicherheit der eigenen Bevölkerung nicht zu gefährden. Die Hauptmotivation für den Austritt aus der EU war jedoch die Hoheit über die eigene und verlorengeliebte Gesetzgebung zurückzugewinnen. Dies wird mittel- bis langfristig zu immer weiter auseinanderdriftenden Marktzugangs- und Produktsicherheitsregeln zwischen der EU und dem britischen Markt führen. Die Gesetzgeber auf beiden Seiten werden es schwer haben oder es gar nicht erst beabsichtigen den bis zum 1. Januar 2021 geltenden Gleichklang der Marktzugangsregeln beizubehalten. EU-Hersteller und Exporteure müssen also auch und vor allem in den kommenden Jahren fortlaufenden überprüfen, ob sich die für ihre Produkte geltenden Gesetze und Regeln verändert haben. Es bleibt also dabei: „Brexit means Brexit“.

Das spanische Wirtschaftsministerium bietet betroffenen spanischen Unternehmen auf seinem Exportportal ICEX und den GUÍAS DE ACCESO AL MERCADO DE REINO UNIDO A PARTIR DE ENERO DE 2021 umfangreiche Hilfestellungen in Bezug auf Produktstandards und UK-Marktzugangsfragen.

## VI. Fundstellen

- Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits („EU-UK Trade and Cooperation Agreement“) veröffentlicht in ABl., (EU) L149, S.10 vom 30.04.2021
- Protokoll zu Irland und Nordirland zum Austrittsabkommen – „Nordirland-Protokoll“ veröffentlicht in ABl. (EU) L 29, S. 1 vom 31.1.2020
- „The Border Operating Model – The Border with the European Union“, Border and Protocol Delivery Group (Stand Juli 2021)



\* German Counsel bei Veepee España  
Axel-rostalski@gmx.de

## Opinión

**A favor de un MIR jurídico**

Gabriel Doménech Pascual\*

Con ocasión de la polémica desatada por la (falta de) renovación del Consejo del Poder Judicial, Más País y Unidas Podemos han propuesto una suerte de «MIR judicial» con el fin de «democratizar el acceso a la judicatura» y terminar con los «sesgos ideológicos y de clase» que, en su opinión, actualmente afectan a nuestros jueces y juezas.

El Gobierno, por su parte, ha anunciado hace unos días el lanzamiento de un programa de becas para los aspirantes a convertirse en jueces, fiscales, abogados del Estado y letrados de la Administración de justicia dirigidas a facilitar su acceso a los respectivos cuerpos funcionariales «en igualdad de condiciones».

Con algunos matices, la primera propuesta es, a mi juicio, claramente mejor que la segunda. La idea de un MIR jurídico no es nueva. Conozco a muchos colegas que la han defendido desde diferentes posiciones ideológicas durante las últimas décadas, aunque no sabría decir quién es el padre o la madre. Seguramente ésta es una de esas ideas tan evidentemente buenas que se le ocurren a mucha gente al mismo tiempo. Consiste en implantar un examen estatal parecido al que utilizamos en España para seleccionar y formar a nuestros médicos especialistas; y, en Alemania, para hacer lo propio con los licenciados en Derecho que pretenden ejercer profesiones jurídicas (judicatura, fiscalía, notaría, abogacía, etc.).

El sistema de oposiciones actualmente empleado en España para seleccionar a los aspirantes a integrarse en los grandes cuerpos jurídicos funcionariales es un desastre desde varios puntos de vista. Su principal defecto es que genera un gigantesco despilfarro de capital humano, como consecuencia de múltiples factores: superar las pruebas requiere demasiado tiempo (típicamente, estudiar más de sesenta y pico horas a la semana durante varios años); las pruebas son excesivamente memorísticas, lo que hace que los aspirantes malgasten muchísimas horas y esfuerzo en adquirir unas habilidades (principalmente, recitar de carrerilla cientos de temas de rancio contenido) que están lejos de ser las más adecuadas para el posterior desempeño de las correspondientes funciones públicas; la formación adquirida durante la oposición, si ésta no se aprueba, es poco útil para desempeñar otras profesiones jurídicas; el porcentaje de los opositores que no consiguen aprobar, tras intentarlo varias veces a lo largo de muchos años, es

elevadísimo, lo que engendra ingentes volúmenes de frustración, etc.

Y éste no es el único defecto grave. El sistema propicia por ejemplo, que los funcionarios que preparan a los opositores cobren por ello importantes cantidades de dinero que no declaran a Hacienda. También imprime seguramente un sesgo económico y tal vez ideológico en el acceso a la función pública. El enorme coste de oportunidad que implica preparar las pruebas ahuyenta a muchos estudiantes que cuentan con la vocación y la capacidad intelectual necesarias para aprobarlas, pero no con recursos económicos suficientes para sufragar años de oposición.

La propuesta del Gobierno de otorgar ayudas a algunos opositores mitiga este tercer problema y quizás el segundo, pero deja irresuelto o incluso agrava el primero. No es sensato hacer todavía más atractivo, por la vía de subvencionarlo con dinero de los contribuyentes, un sistema de selección extremadamente costoso e ineficiente.

Un MIR para juristas bien diseñado podría dar mejores resultados. Imaginemos que todos los graduados en Derecho, para desarrollar una profesión jurídica en el ámbito público o privado, tuvieran que aprobar un examen estatal de conocimientos jurídicos generales, tan riguroso y objetivo como el genuino MIR. Los aprobados tendrían derecho a escoger «especialidad» por el orden que ocuparan en el escalafón resultante de sus respectivas calificaciones. A diferencia de lo que ocurre ahora, no se jugarían el acceso a la vida profesional a un «todo o nada». Aunque su nota no les permitiera escoger su especialidad favorita, su primera opción, muchos tendrían a su alcance otras alternativas lo bastante atractivas, preferibles a la consistente en intentarlo de nuevo durante los años siguientes. Quizás convendría limitar el número de veces que los candidatos pueden examinarse, al menos a los efectos de acceder a determinados cuerpos funcionariales (judicatura, fiscalía, registros, notarías, etc.) especialmente demandados. En Alemania, los aspirantes sólo cuentan, en principio, con dos intentos. Ese límite dificultaría que los interesados pasasen demasiado tiempo tratando de aprobar el examen y, sobre todo, reduciría el riesgo de que personas de escasa capacidad intelectual, pero con suficientes medios económicos, aguante y suerte, acabaran

desempeñando funciones públicas de especial trascendencia.

Tras aprobar el examen, los candidatos tendrían que superar un periodo de formación teórico-práctica retribuida por el Estado y específicamente dirigida al desempeño de la función pública correspondiente. No obstante, resulta razonable que abogados y procuradores pudieran ejercer su profesión inmediatamente después de superar el examen estatal, sin necesidad de pasar antes por ese periodo de formación pública retribuida ni de obtener, como en la actualidad, un título de máster de abogacía cuya configuración, utilidad y justificación resulta muy cuestionable.

Un sistema semejante reduciría considerablemente el enorme coste social, en términos de tiempo, esfuerzo y salud mental de miles de personas, así como de escandalosas bolsas de dinero negro, que conllevan las actuales oposiciones. Facilitaría el acceso a la función pública de muchos interesados que reúnen las ganas, el mérito y la capacidad suficientes para ello, pero no los medios económicos necesarios para soportar varios años de oposición.

Y generaría información muy valiosa, que podría ser aprovechada por los bufetes de abogados, otras

empresas, los interesados en realizar estudios jurídicos, los poderes públicos, etc. Los candidatos que obtuviesen mejores calificaciones en el examen estatal podrían escoger especialidades más atractivas y, probablemente, recibirían mejores ofertas de trabajo. A la vista de ello, los interesados en estudiar Derecho, en la medida de sus posibilidades, tratarían de hacerlo en las Facultades cuyos egresados tuviesen mejores calificaciones en dicho examen. Las Administraciones públicas podrían hacer depender de esas calificaciones una parte de la financiación otorgada a los respectivos centros universitarios, con el fin de «premiar» a los mejores, etc. Este sistema podría estimular así una sana competencia entre las Facultades de Derecho españolas, competencia que en la actualidad es, lamentablemente, muy débil. Alumnos, profesores y gestores tendríamos que ponernos las pilas más intensamente de lo que ahora nos las ponemos.



\*Catedrático de Derecho administrativo de la Universidad de Valencia



## Spanische Rechtsprechung / Jurisprudencia española

zusammengestellt von / seleccionada por

Tina Neskovic\*

### I. Verfassungsrecht

#### A. Lockdown

**Tribunal Constitucional, Urteil 148/2021 vom 14. Juli 2021**

**Der in Spanien zur Eindämmung der Corona-Pandemie ausgerufene Alarmzustand, der die gesetzliche Grundlage für den harten Lockdown von März bis Mai 2020 darstellte, ist verfassungswidrig.**

Mit seinem Urteil hat das spanische Verfassungsgericht den Lockdown von März bis Mai 2020 zur Bekämpfung der durch das Corona-Virus hervorgerufenen Pandemie für unverhältnismäßig und somit verfassungswidrig erklärt. Es gibt damit der Verfassungsbeschwerde der rechtsextremen Partei Vox teilweise statt.

Die Entscheidung fiel mit 6 zu 5 Stimmen bemerkenswert knapp aus. Nach Ansicht der 6 konservativen Richter, die für die Verfassungswidrigkeit stimmten, seien die verhängten Maßnahmen zwar nicht als solches verfassungswidrig, da sie aufgrund des bestehenden Gesundheitsrisikos verhältnismäßig gewesen seien. Jedoch sei der per Dekret beschlossene Alarmzustand verfassungswidrig: das besagte Dekret sei das falsche Mittel, um die Freizügigkeit und das Recht, sich mit anderen Menschen zu treffen, einzuschränken.

Damit ist eine knappe Mehrheit von Verfassungsrichtern der Auffassung, dass dazu die Verhängung eines Ausnahmezustands nötig gewesen wäre. Dieser hätte allerdings vorher im Parlament beschlossen werden müssen.

Dagegen steht die Meinung der fünf ablehnenden Stimmen, die dem Recht auf Leben den Vorrang gegenüber der Einschränkung der persönlichen Freiheit geben.

Infolge des Urteils könnten nunmehr erhebliche Schadenersatzforderungen auf den spanischen Staat zukommen: die aufgrund der Ausgangssperre wirtschaftlich Geschädigten könnten Schadenersatzklagen einreichen. Zudem verlieren die

in diesem Zeitraum erlassenen Bußgeldbescheide ihre Rechtsgrundlage. Insgesamt wurden gegen mehr als eine Million Bürger, die gegen die Ausgangssperre verstoßen hatten, Strafen verhängt, die sich jeweils auf zwischen 300 und 600 Euro beliefen.

#### B. Vermögenszuwachs

**Tribunal Constitucional, Urteil vom Oktober 2021  
Das Plenum des Verfassungsgerichts hat einen Teils des Gesetzes über den kommunalen Kapitalgewinn für nichtig erklärt.**

Die Richter des spanischen Verfassungsgerichts erklärten im noch nicht veröffentlichten Urteil die Artikel 107.1 Absatz 2, 107.2 a) und 107.4 des konsolidierten Textes des lokalen Steuergesetzes für verfassungswidrig und damit nichtig. Die besagten Artikel regeln wesentliche Elemente, wie z. B. die Steuerbemessungsgrundlage oder die Methode zur Berechnung des Grundstückswertes und des Vermögenszuwachs.

Die für nichtig erklärte Vorschrift hatte ein objektives Verfahren zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Steuer auf den Vermögenszuwachs städtischer Grundstücke festlegt, wobei sie immer eine Wertsteigerung festlegte. Damit war die zu begleichende Steuer unabhängig davon, ob eine tatsächliche Erhöhung des Grundstückswertes stattgefunden hatte und wie hoch diese Erhöhung gegebenenfalls gewesen wäre.

Die betroffene Steuer war bereits Gegenstand anderer Urteile, die sie ebenfalls teilweise für nichtig erklärt hatten. Im Jahr 2017 hatte das Verfassungsgericht Artikel 107 Absatz 1 insoweit beanstandet, als er Bürger, die Immobilientransaktionen ohne Wertsteigerung des Grundstücks durchführten, für steuerpflichtig erklärte. Das Verfassungsgericht hielt diese Steuer 2019 erneut für rechtswidrig, als die Quote die Wertsteigerung selbst überstieg.

## C. Lebenslange Haft

### Tribunal Constitucional, Urteil vom 6. Oktober 2021

#### **Die lebenslange Freiheitsstrafe ist verhältnismäßig und mit der spanischen Verfassung vereinbar.**

Das Plenum des Verfassungsgerichts hat in seinem Urteil die Verfassungsbeschwerde von mehr als 50 Abgeordneten der sozialdemokratischen Fraktionen gegen die durch das Organgesetz 1/2015 eingeführte lebenslange Freiheitsstrafe mehrheitlich abgewiesen.

Dabei betont der Gerichtshof, dass die anfechtbare lebenslange Freiheitsstrafe nicht unverhältnismäßig sei und somit das Recht auf persönliche Freiheit ebenso wenig verletze wie das Recht auf ein faires Verfahren.

Auch seien die Grundsätze der Umerziehung und der Resozialisierung nicht verletzt, weil deren Einhaltung gemäß den Vorschriften des Allgemeinen Strafvollzugsgesetzes überprüft werde, mittels dessen ein individualisiertes System geschaffen werde, in dem die Behandlung der verurteilten Person jederzeit ihren persönlichen Umständen und Entwicklungen angepasst werde. Zugleich seien daher europäische Standards im Hinblick auf die Behandlung von zu lebenslanger oder langfristiger Freiheit Verurteilten erfüllt.

Jedoch stellt der Gerichtshof zwei Bedingungen zur verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift:

- a) Die einmal erteilte vorläufige Entlassung kann nur widerrufen werden, wenn die Person eine andere Straftat begeht oder gegen die in der Bewährungsanordnung festgelegten Verbote und Verhaltensregeln verstößt.
- b) Die Aufhebung der bedingten Freiheit kann den Verurteilten nicht daran hindern, künftig eine erneute Urteilsprüfung zu erwirken, da es mit der Verfassung unvereinbar wäre, ihm alle Freiheitserwartungen endgültig abzusprechen.

Nach Ansicht der Richter verstößt die lebenslange Freiheitsstrafe auch nicht gegen das Verbot unmenschlicher Behandlungen oder Strafen, soweit es nach 25 Jahren in einer Justizvollzugsanstalt die Möglichkeit vorsieht, die Strafe durch Gewährung der Bewährung zu revidieren, sofern die hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## II. Zivilrecht

### A. Dieselsegate

#### **Tribunal Supremo, Urteil 561/2021 vom 23. Juli 2021**

#### **Der spanische Oberste Gerichtshof verurteilt einen spanischen Volkswagenhändler, ein Tochterunternehmen des Volkswagenkonzerns, aufgrund vorsätzlicher Vertragsverletzung im Zusammenhang mit dem Abgasskandal.**

Nachdem der Kläger in den Vorinstanzen unterlegen war, musste sich der Oberste Gerichtshof Spaniens mit einem Fall des als "Dieselsegate" bekannt gewordenen Skandals um die Abschaltvorrichtung von Volkswagen befassen.

Der Oberste Gerichtshof gibt dem Kläger teilweise recht. Er begründet die Verurteilung insbesondere damit, dass der Händler im vorliegenden Fall eine produzentenähnliche Figur eingenommen habe, da es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft der Volkswagen AG handelte. Zudem sei sie den Kunden gegenüber quasi als Hersteller aufgetreten, sodass eine Produzentenhaftung gerechtfertigt sei. Dabei berücksichtigten die Richter insbesondere ein Schreiben des Autohauses an die von der Abschaltvorrichtung betroffenen Kunden, in dem es Bedingungen in Aussicht stellte, wie dies nur der Hersteller selbst tun konnte. Der Händler hätte somit die entsprechende Produzentenhaftung auf sich genommen, worauf die betroffenen Kunden auch vertrauten.

Die Vertragsverletzung folgt nach Ansicht des Gerichts daraus, dass das Fahrzeug, welches der Hersteller über sein Netzwerk von Autohändlern vertrieb, nicht über die notwendigen technischen Eigenschaften verfügte, mit denen es öffentlich durch den Hersteller selbst beworben worden war, weshalb ihm die Vertragsverletzung auch zuzurechnen ist.

Letztendlich verurteilt der Gerichtshof den Autohändler aufgrund der vom Kläger erlittenen Ungewissheit, was die Behebung des Schadens an seinem Fahrzeug anging, den möglichen Folgen für das Auto, sowie eventuelle steuerliche Nachteile etc., zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 500 Euro. Besagte Ungewissheit stünde der Sicherheit entgegen, die ein Käufer berechtigterweise in Bezug auf die Nutzungsmöglichkeiten des von ihm erworbenen Fahrzeugs haben darf und die hier gerade nicht gegeben war, da es zunächst jedenfalls möglich erschien, dass die betroffenen Fahrzeuge nur eingeschränkt würden fahren dürfen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs konnte nicht nachgewiesen werden, dass der verurteilte Händler Kenntnis oder gar Absicht in Bezug auf die Installation der Abschaltvorrichtung gehabt hätte, sodass er nicht zur Zahlung der immateriellen Schäden verurteilt werden konnte. Zudem sei der geforderte Schadenersatz nicht zuletzt aufgrund des Alters des Fahrzeugs unverhältnismäßig, weshalb der Gerichtshof den Vertreiber lediglich zur Zahlung von 500€ Schadenersatz verurteilt.

## B. Sportrecht

### Urteil des Handelsgericht Nr. 17 von Madrid, vom 1. Juli 2021

#### Die UEFA darf den FC Barcelona, Real Madrid und Juventus Turin nicht aufgrund der Gründung der sogenannten "Super League" abstrafen.

Das Madrider Handelsgericht hat über die Konsequenzen der Teilnahme u.a. der Fußballclubs von Barcelona, Real Madrid und Juventus Turin an der sogenannten "Super League" zu entscheiden. Bereits im April legte er dem Fußballverband UEFA in einer Eilentscheidung auf, alle angekündigten Strafmaßnahmen gegen die genannten Gründungsmitglieder der Super League mit sofortiger Wirkung und für die Dauer des Hauptsacheverfahrens aufzuheben. Nunmehr bestätigte er die besagte Entscheidung entgegen des Antrags der UEFA, mit dem diese um die Aufhebung der genannten Maßnahmen gebeten hatte.

Insbesondere hebt das Gericht hervor, dass die UEFA die besagten Maßnahmen nicht einmal befolgt habe, da sie die Strafverfahren gegen die genannten Vereine nicht beendet hatte, sondern lediglich erklärte, diese aussetzen zu wollen, ohne weitere Angaben beispielsweise bezüglich des Zeitraums der Aussetzung zu machen.

Mit der neuesten Entscheidung stellt das Gericht klar, dass die Strafverfahren nichtig und somit unverzüglich einzustellen sind. Dies hat wiederum zur Folge, dass die UEFA die drei Clubs nicht von der Champions League ausschließen kann.

Das Gericht weist ebenfalls das Argument der UEFA zurück, die Entscheidung vom 20. April verletze die unternehmerische Freiheit, die Vereinigungs- und Meinungsfreiheit, sowie das Recht auf Information. Vielmehr will die neueste Entscheidung gerade die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen sicherstellen, welche den freien Wettbewerb und die Unternehmensfreiheit innerhalb der EU vor einem

Missbrauch durch die FIFA und die UEFA, die über eine Monopolstellung verfügen, schützen. Interessant wird hier die Entscheidung des EuGH über die Vorlagefrage des Madrider Richters hinsichtlich des bestehens des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch die beiden Vereinigungen.

Eine mögliche Nichtbefolgung der Entscheidung könnte für die beiden beklagten Vereinigungen sogar strafrechtliche Folgen haben. Es bleibt abzuwarten, wie der Europäische Gerichtshof gegebenenfalls die Monopolstellung der UEFA im europäischen Fußball bewerten wird.

## III. Strafrecht

### Juzgado de lo Penal von Madrid Nr. 34, Urteil 392/2021 vom 5. Juli 2021

#### Freispruch im Fall des Witwers, der wegen Beihilfe zum Selbstmord seiner todkranken Frau angeklagt war.

Das Madrider Strafgericht spricht einen Mann von der Straftat der Beihilfe zum Selbstmord frei, nachdem dieser mutmaßlich seiner todkranken Ehefrau geholfen hatte, gemäß ihres selbstbestimmten Wunsches im April 2019 ihr Leben zu beenden.

Im November 2020 hatte das Gericht für geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen die mündliche Verhandlung in der Rechtssache gegen den Witwer aufgrund der in Artikel 143.4 des spanischen Strafgesetzbuchs geregelten Straftat eröffnet.

Indessen trat am 30. Juni dieses Jahres das Organengesetz 3/2021 über die Regelung der Euthanasie in Kraft, welches die Strafbarkeit der Beihilfe zum Selbstmord unmittelbar betrifft.

Nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes zog die Staatsanwaltschaft, in diesem Fall die einzige anklagende Partei, die Anklage zurück, weshalb das Gericht im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Vorschriften den Angeklagten bedingungslos freispricht.



\*Abogada Bilbao  
t.neskovic@gmail.com

## Buchbesprechung / Reseña bibliográfica

**Pirlo – Gegen alle Regeln (Ingo Bott, 2021, 285 S., S. Fischer Verlag)**



Man muss Anton Pirlo nicht mögen. Das würde er auch nicht wollen. Er will geliebt werden. Alles andere würde er auch nicht verstehen. Insofern zweifelt er auch in keinem Moment daran, dass Sophie Mahler nicht widerstehen kann, in seiner soeben gegründeten Kanzlei für Strafrecht mitzuarbeiten. Ihre Vorbehalte wischt Pirlo mit – wie er findet – charmanter Unverfrorenheit auf einen Streich weg, so dass sich beide in einem aussichtslos scheinenden Verfahren wiederfinden, in dem es vordergründig darum geht, gerade genug Zweifel an der Schuld Marlene von Späths am unnatürlichen Ableben ihres Mannes zu schüren, um das Gericht zu einem in-dubio-Freispruch zu überzeugen. Diese Unterfangen scheinen kaum erfolgsversprechend, wurde der leblose Körper von Florian von Späth doch mit mehreren Messerstichen im bis auf seine Frau unbewohnten und von innen verschlossenen Haus der von Späths aufgefunden.

Vordergründig deshalb, weil es Dr. Ingo Bott, wie Pirlo Strafverteidiger in Düsseldorf und Autor dieser Kriminalgeschichte, kaum darum geht, tatsächlich herauszufinden, ob Frau von Späth schuldig oder unschuldig ist. Genauso wenig, wer denn, wenn nicht sie, der Täter gewesen sein könnte. Ingo Bott geht es nicht um die Themen „Schuld“ oder „Unschuld“, der Roman ist im Übrigen auch kein Vertreter des klassischen „whodunnit“ in der Tradition Agatha Christies. Ingo Bott geht es um das, was möglich ist. Um die Prozesse, die im Rahmen eines Strafverfahrens sowohl bei und in den Beteiligten als auch strategisch ablaufen. Pirlo wiederum ist nicht beseelt von der Frage nach „Gerechtigkeit“ (aber auch nicht von einer altruistischen Verpflichtung auf das Wohl des Mandanten), sondern vielmehr von der größten Droge, die es gibt: Dem Erfolg. Das erklärt zum einen, warum er Sophie mehrfach die Antwort auf die Frage schuldig bleibt, was geschehe, wenn die Mandantin tatsächlich Täterin sei (denn darauf, das hat Sophie nur noch nicht gelernt, kommt es gar nicht an), zum anderen, warum zum Ende des Romans

einige Fragen offen-bleiben. Dies wiederum teilt der Roman mit dem wahren Leben.

Dazwischen führt Ingo Bott gekonnt und mit salopper Sprache durch eine flotte Ermittlungsgeschichte mit einigen mehr oder minder großen Überraschungen. Mit lebensnahen Figuren, denen man in zukünftigen Folgen – diese sind geplant – hier und da noch mehr Tiefe wünscht. Insofern ist es gut, dass Ingo Bott weitere Erzählstränge mit Nebenbeteiligten eröffnet, die weitere Fortsetzungen tragen können und für ausreichend Konfliktstoff sorgen werden. So einfach, wie sich der Fall für die Staatsanwaltschaft darstellt, ist er natürlich nicht. War das Opfer auch Täter? Hatten auch andere Beteiligte Interesse am Dahinscheiden von Florian von Späth? Ist die Beziehungstat die einzige schlüssige Antwort auf die Frage nach dem Warum der Tat? Ingo Bott führt den Leser genauso gekonnt in den Bereich des Zweifels, wie es Pirlo mit dem Gericht tut. Dieses macht am Ende das, was Gerichte eben tun. Es spricht ein Urteil. Der Leser findet sich dagegen in der unbequemen Besucherritze zwischen Recht und Gesetz wieder.

Spannend und erfrischend geschrieben ist Gegen alle Regeln Ingo Botts zweites Buch. Sein erster, bei Grafit veröffentlichter Roman, Das Recht zu Strafen, hatte bereits die Spannung, das Potential, die Figuren und das Tempo aber leider nicht den unbedingten Willen des Verlags. Das hat sich – glücklicherweise – nun geändert.

Pirlo - Gegen Alle Regeln ist im Fischer Scherz Verlag erschienen. Der Nachfolgeband Pirlo – Falsche Zeugen ist bereits in Arbeit. Ingo Bott ist Mitglied der DSJV und regelmäßig bei unseren Kongressen zu treffen.



mitgeteilt von  
Ignacio Ordejón, Rechtsanwalt  
ATN-Rechtsanwälte  
Ratingen (Düsseldorf)  
ordejon@atn-ra.de

**Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación**

Queridos amigos,

La Jornada de Dusseldorf, que tuvo lugar el 13 de noviembre de 2021, y trató de la compraventa de empresas fue un éxito de asistencia teniendo en cuenta la compleja situación. Las ponencias, a cargo de Kathrin Monen y Fernando Carvajal, fueron muy interesantes, como se puso de manifiesto durante el debate que siguió a las mismas.

La Jornada fue una oportunidad para conocer a varios nuevos socios que fueron recibidos con el cariño que caracteriza a nuestra asociación. También vimos a socios que hacía años que no habían participado en los congresos.

El 24 de marzo de 2022 tendrá lugar un Webinar. Durante las próximas semanas recibiréis la invitación.

El siguiente congreso anual tendrá lugar en Heidelberg del 16 al 18 de junio de 2022. Además de la ya habitual sección Off-Law, relativa a cuestiones no jurídicas, habrá ponencias sobre la problemática de la ocupación ilegal de viviendas, la protección de minoritarios en sociedades, las nuevas obligaciones para abogados y asesores fiscales derivadas de la directiva DAC6 (tema de máxima actualidad e importancia para todos nosotros), normas de compliance relativas a derecho laboral, entre otros. El programa se publicará a principios de año.

Como novedad os informamos que se va a crear una sección en nuestra página de LinkedIn y en la Web de la Asociación específicamente dedicada a publicar anuncios de trabajo. En dicha sección constarán tanto anuncios de nuestros socios como de terceras empresas que deseen utilizar nuestra plataforma. Esperamos que esta iniciativa suponga una herramienta útil para los despachos que buscan profesionales, y muy especialmente para los jóvenes de nuestra asociación que van a incorporarse al mercado laboral. Por favor enviad cualquier anuncio de empleo que queráis publicar a la Secretaría de la Asociación.

Como comenté durante la asamblea general celebrada en Tarragona, la promoción de la asociación entre los jóvenes juristas es una prioridad para nosotros. En tal sentido os informo que se ha creado el grupo de Junge Juristen de la AHAI, que va a ser coordinado por Susanne Dumke y Christina Ott. El objetivo es

Liebe Freunde,

Die Düsseldorfer Tagung, die am 13. November 2021 stattfand und sich mit dem Kauf und Verkauf von Unternehmen befasste, war in Anbetracht der schwierigen Situation ein voller Erfolg, soweit die Teilnehmerzahl anbetreffend war. Die Vorträge von Kathrin Monen und Fernando Carvajal waren sehr interessant, was sich auch in der anschließenden Diskussion zeigte.

Die Tagung bot die Gelegenheit, mehrere neue Mitglieder kennenzulernen, die mit der für unseren Verein typischen Herzlichkeit empfangen wurden. Wir trafen auch Mitglieder, die seit Jahren nicht mehr an Veranstaltungen teilgenommen hatten.

Am 24. März 2022 wird ein Webinar stattfinden. Die Einladung in den kommenden Wochen versandt.

Der nächste Jahreskongress wird vom 16. bis 18. Juni 2022 in Heidelberg stattfinden. Neben dem üblichen Off-Law zu nicht-juristischen Themen wird es u.a. Referate zur Problematik der Hausbesetzungen, zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern in Unternehmen, zu den neuen Pflichten von Rechtsanwälten und Steuerberatern aus der DAC6-Richtlinie (ein Thema von höchster Aktualität und Bedeutung für uns alle), zu Compliance-Regeln im Arbeitsrecht geben. Das Programm wird zu Jahresbeginn bekannt gegeben.

Als Neuigkeit möchten wir mitteilen, dass wir auf unserer LinkedIn-Seite und auf der Website der Vereinigung einen Bereich einrichten werden, der speziell der Veröffentlichung von Stellenanzeigen dienen soll. Dieser Bereich enthält sowohl Anzeigen von unseren Mitgliedern als auch von Drittunternehmen, die unsere Plattform nutzen möchten. Wir hoffen, dass diese Initiative ein nützliches Instrument für Anwaltskanzleien sein wird, die Fachkräfte suchen, und insbesondere für junge Mitglieder unseres Vereins, die kurz vor dem Eintritt in den Arbeitsmarkt stehen. Bitte senden Sie die Stellenanzeige, die veröffentlicht werden soll, an das Sekretariat der Vereinigung.

Wie ich bereits auf der Mitgliederversammlung in Tarragona erwähnte, ist die Förderung der Vereinigung unter jungen Juristen für uns eine Priorität. In diesem Zusammenhang möchte ich bekannt geben, dass die DSJV-Gruppe Junge Juristen gegründet wurde, die von Susanne Dumke und Christina Ott koordiniert wird.

potenciar la participación de los jóvenes en la Asociación y llegar a más jóvenes que actualmente aún no son socios. El grupo promoverá iniciativas con universidades, acciones en redes sociales, y eventos y encuentros específicos a fin de que la Asociación sea más asequible e interesante para los jóvenes.

Esperando encontraros veros on-line en marzo y en persona en Heidelberg,

recibid un cordial saludo,

Víctor Fabregat

Ziel ist es, die Beteiligung junger Mitglieder an der Vereinigung zu verstärken und mehr junge Leute zu erreichen, die noch nicht Mitglied sind. Die Gruppe wird Initiativen an Universitäten, Aktionen in den sozialen Medien sowie spezielle Veranstaltungen und Treffen fördern, um die Vereinigung für junge Menschen zugänglicher und interessanter zu machen.

In Erwartung, Alle im März online und im Juni persönlich in Heidelberg zusehen, sende ich allen

Herzliche Grüsse

Víctor Fabregat



\*Vicepresidente AHAJ  
Abogado, Barcelona  
Fabregat Perulles Sales Abogados  
v.fabregat@fabregat-perulles-sales.com

### **Protokoll der Mitgliederversammlung der DSJV e.V. anlässlich des Jahreshauptkongresses 2021 in Tarragona vom 18.09.2021, 11:00 Uhr**

An der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 haben 36 stimmberechtigte Mitglieder teilgenommen. Die Teilnehmerliste ist als Anlage dem Protokoll beigefügt.

#### **1. Eröffnung und Begrüßung**

Frau Mónica Weimann Gómez eröffnet als Präsidentin der Vereinigung die Versammlung und begrüßt herzlichst alle Anwesenden.

#### **2. Geschäftsbericht der Präsidentin**

Wie am Galaabend am 17.09.2021 bereits mitgeteilt, bestätigt Frau Mónica Weimann Gómez, dass sie nicht erneut als Präsidentin bei den diesjährigen Vorstandswahlen antreten wird und bedankt sich bei allen Mitgliedern und den übrigen Vorstandsmitgliedern für die langjährige Zusammenarbeit. Frau Weimann Gómez blickt auf eine vierjährige Amtsperiode als Präsidentin und auf insgesamt 15 Jahre Vorstandstätigkeit zurück.

Über die abgelaufenen Geschäftsjahre 2019 und 2020 berichtet die Präsidentin auf Grundlage des Geschäftsberichtes des Vorstandes. In diesen beiden Jahren hat es pandemiebedingt nur einen Jahreskongress, nämlich den Jahreshauptkongress 2019 in Toledo und eine Tagung in Hamburg gegeben. Im Jahr 2020 wurde das erste Webinar der Vereinigung organisiert.

Im Jahr 2019 ist der Vorstand zu 5 Präsenz-Vorstandssitzungen zusammengekommen, im Jahr 2020 konnte pandemiebedingt die letzte Präsenz-Vorstandssitzung im Februar 2020 in Madrid stattfinden, danach fanden insgesamt 9 weitere virtuelle Vorstandssitzungen statt. In Folge der Pandemie musste der Jahreskongress 2020 in Heidelberg in das Jahr 2022 verschoben werden.

Die Zahl der Mitglieder hat sich in dem Zeitraum 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 relativ stabil gehalten. Zum Ende des Berichtszeitraumes zählte die Vereinigung rund 800 Mitglieder. Bei den Teilnehmerzahlen haben an den beiden Tagungen im Jahr 2019 insgesamt 109 Mitglieder teilgenommen, am Jahreshauptkongress 2019 in Toledo 74 Personen.

An dem Webinar im Jahr 2020 haben 46 Personen teilgenommen.

Zur wirtschaftlichen Lage der Vereinigung hebt die Präsidentin hervor, dass das Geschäftsjahr 2019 mit einem Gewinn von 17.060,82 € und das Jahr 2020 mit einem Gewinn von 10.370,38 € abgeschlossen werden konnte. Gegenüber dem Jahr 2018, welches mit einem Verlust von 1.805,13 € abgeschlossen wurde, kann von einer stabilen Finanzlage gesprochen werden. Im Ergebnis spiegeln die vorgestellten Zahlen die Ziele des Vorstandes zur finanziellen Stabilität der Vereinigung, gekoppelt mit dem Ziel, die digitale Transformation voranzubringen und erneut mehrere Mitglieder zur Teilnahme an Kongressen zu bewegen, wider. Die bereits umgesetzten Maßnahmen, neben einem Jahreshauptkongress, eine Tagung (beide abwechseln in Spanien/Deutschland) und mindestens einem Webinar anzubieten, gekoppelt mit einem leicht modifizierten Jahreskongressformat, sollen diese Entwicklungen festigen. Im Bereich der sog. *digitalen Transformation* hat der Vorstand eine neue Homepage erstellen lassen und die Präsenz in den sozialen Netzwerken wie LinkedIn und Instagram gestärkt.

Im Rahmen des Geschäftsberichtes haben die Vorstandsmitglieder Ignacio Ordejon, Dr. Markus Artz und Lutz Carlos Moratinos Meissner über die Ressorts „digitale Transformation“, „Informaciones“ und „Schriftenreihe“ berichtet.

### **3. Bericht des Schatzmeisters**

Herr Dr. Cato Dill stellt als Schatzmeister der Vereinigung die Einnahmen- und Ausgabenrechnung vor und berichtet zu den erfreulichen Ergebnissen der Geschäftsjahre 2019 und 2020. Die Vereinigung verfügt zum gegenwärtigen Zeitpunkt über ein Vermögen von ca. 116.000,- € Zu den einzelnen Konten und Kontoständen der Vereinigung verweist Dr. Cato Dill auf den Bericht des Kassenprüfers über die abgelaufenen Geschäftsjahre 2019 und 2020.

### **4. Bericht des Kassenprüfers**

Unser Mitglied Alexander Labus stellt das Ergebnis der durchgeführten Kassenprüfung für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 in schriftlicher Form dar, da er persönlich an der Teilnahme am Jahreshauptkongress gehindert ist. Verlesen wird der Kassenprüfbericht von unserem Mitglied und Notar Dr. Wolfgang Ott aus München. Auf Grundlage der vom Kassenprüfer durchgeführten Prüfung der Konten der Vereinigung sowie der Buchführung und

Belege, die ihm rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung von der Vereinigung zur Verfügung gestellt worden sind, bestätigt Alexander Labus im Ergebnis, dass die Belege ordnungsgemäß und auch die Buchhaltungskonten ordnungsgemäß geführt worden sind.

### **5. Aussprache**

Im Rahmen der Aussprache gibt es Wortmeldungen unseres Mitglieds Juan Nuñez, der eine detaillierte Tischvorlage der dargestellten wirtschaftlichen Lage wünscht. Der Vorstand erklärt hierzu, dass dies in zukünftigen Mitgliederversammlungen beachtet wird. Auch zu dem leicht geänderten Kongressformat gibt es unterschiedliche Wortmeldungen. So ist unser Mitglied Edmund Schurr der Meinung, dass das Galadinner am Samstagabend den Kongress beenden sollte. Unser Mitglied Bernhard Idelmann stimmt dem zu, hebt aber die Flexibilität des aktuellen Kongressformates hervor. Unser Mitglied Michael Fries schlägt vor, die Möglichkeit von hybriden Veranstaltungen zu prüfen. Vorstandsmitglied Ignacio Ordejón teilt mit, das geschehe bereits und sei in Vorbereitung. Unser Mitglied Fernando Lozano merkt an, dass das Augenmerk auf junge Mitglieder gerichtet werden müsse, es bestehe ein sog. Generationenproblem mit stetig älter werdenden Mitgliedern und weniger nachrückenden jüngeren Mitgliedern. Dieser Entwicklung möchte sich der Vorstand mit weiteren Maßnahmen entgegensetzen. Der Vorstand weist durch Victor Fabregat darauf hin, dass im Rahmen eines neuen Formates „Junge Juristen“ die Bedürfnisse junger Mitglieder einbezogen und deren Mitgliederwerbung verstärkt werden soll. Hierzu seien bereits Gespräche mit jungen Mitgliedern geführt worden, die Interesse an der Unterstützung eines solchen Formats hätten. Dies habe aber in der Pandemiezeit wegen der vorrangigen organisatorischen Fragen zurückgestellt werden müssen. Eine Umsetzung stehe aber nunmehr mit Priorität an.

### **6. Entlastung des Vorstandes**

Auf Antrag des Kassenprüfers Alexander Labus, vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Ott, werden die Mitglieder des Vorstands „en bloc“ für die abgelaufenen Geschäftsjahre 2019 und 2020 entlastet. Die Entlastung erfolgt einstimmig bei Enthaltung durch die Mitglieder des Vorstands.

### **7. Satzungsänderungen**

Der Generalsekretär Lutz Carlos Moratinos Meissner, trägt sodann die auf der Homepage veröffentlichte und allen Mitgliedern mit der Einladung zum

Jahreshauptkongress mitgeteilte Satzungsänderungsvorschläge des Vorstandes vor und erläutert die folgenden Änderungen, die im Wesentlichen mit der Möglichkeit der Durchführung virtueller Mitgliederversammlung, Abstimmungen sowie die Abgabe rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber der Vereinigung und gegenüber den Mitgliedern in digitaler Form ermöglichen sollen. Anlässlich dieser pandemiebedingten Satzungsänderung ist die Gelegenheit zusätzlich genutzt worden, die Satzung gendergerechter sprachlich neu zu fassen. Auf Nachfrage des Generalsekretärs gibt es keine Fragen zu der vorgeschlagenen Satzungsänderung. Diese wird einstimmig von allen anwesenden Mitgliedern verabschiedet. Damit ist der Satzungsänderungsbeschluss mit der gesetzlichen ¾-Mehrheit zustande gekommen. Diese wird nebst Änderungen in der Korrekturversion als Anlage dem Protokoll beigelegt.

## 8. Neuwahl des Vorstandes

Nach Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung übernimmt unser Ehrenmitglied und ehemaliger Präsident Marc André Gimmy die Wahlleitung. Ein Antrag auf geheime Wahl nach § 7 Nr. 6 der Satzung wird nicht gestellt.

Bis auf Frau Mónica Weimann Gómez kandidieren alle bisherigen Vorstandsmitglieder erneut zur Wahl und werden von Herrn Dr. Wolfgang Ott einzeln wie folgt vorgeschlagen:

Herr Lutz Carlos Moratinos Meissner als neuer Präsident der DSJV, wie zuvor Herr Víctor Fabregat Rubiol als erster Vizepräsident, Herr Dr. Marcus Artz wie zuvor als zweiter Vizepräsident, Herr Ignacio Ordejón Zuckermaier als neuer Generalsekretär, Herr Dr. Cato Dill wie zuvor als Schatzmeister sowie Herr Alex Llevat Felius wie zuvor als Beisitzer, die allesamt von dem Mitglied Dr. Wolfgang Ott einzeln vorgeschlagen werden. Des Weiteren schlägt Monica Weimann für das Amt der Beisitzerin Frau Dr. Kathrin Monen aus Düsseldorf vor. Auf Nachfrage des Wahlleiters, ob es weitere Kandidaten für die einzelnen Ämter gibt, gibt es keine Wortmeldungen. Frau Dr. Kathrin Monen, die persönlich an dem Jahreshauptkongress nicht teilnehmen kann, wird zwecks Vorstellung per Videokonferenz während der Mitgliederversammlung zugeschaltet und stellt sich vor. Aufgrund der jeweils durchgeführten individuellen Wahl kommt es sodann zu folgenden Abstimmungsergebnissen:

### 1. Herr Lutz Carlos Moratinos Meissner

wird einstimmig mit einer Enthaltung zum neuen Präsidenten der DSJV e.V. gewählt. Herr Moratinos Meissner nimmt das Amt dankend an.

### 2. Herr Víctor Fabregat Rubiol

wird einstimmig mit einer Enthaltung erneut zum ersten Vizepräsidenten der DSJV e.V. gewählt. Herr Fabregat Rubiol nimmt das Amt dankend an.

### 3. Herr Dr. Markus Artz

wird einstimmig mit einer Enthaltung erneut zum zweiten Vizepräsidenten mit einer Enthaltung gewählt. Herr Dr. Artz nimmt das Amt dankend an.

### 4. Herr Ignacio Ordejón Zuckermaier

wird einstimmig mit einer Enthaltung zum neuen Generalsekretär gewählt. Herr Ordejón Zuckermaier nimmt das Amt dankend an.

### 5. Herr Dr. Cato Dill

wird einstimmig mit einer Enthaltung erneut als Schatzmeister gewählt. Herr Dr. Dill nimmt das Amt dankend an.

### 6. Herr Alex Llevat Felius

wird einstimmig erneut als Beisitzer mit einer Enthaltung gewählt. Herr Llevat Felius nimmt das Amt dankend an.

### 7. Frau Dr. Kathrin Monen

wird einstimmig als neue Beisitzerin mit einer Enthaltung gewählt. Frau Dr. Monen nimmt das Amt dankend an.

## 9. Wahl der Kassenprüfer

Auf Vorschlag von Herrn Dr. Wolfgang Ott wird Herr Alexander Labus erneut zum Kassenprüfer der Vereinigung gewählt. Herr Labus hat bereits vor der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand angezeigt, dass er ein solches Amt annimmt.

## 10. Kongresse 2022 und 2023

Als neu gewählter Präsident dankt Lutz Carlos Moratinos Meissner zunächst den Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen und dankt insbesondere der scheidenden Präsidentin Frau Mónica Weimann Gómez für die langjährige Tätigkeit im Vorstand und als erste Präsidentin in der Geschichte der Vereinigung.

Der Jahreskongress 2022 wird wie vom Vorstand beschlossen in Heidelberg stattfinden, nachdem der an diesem Kongressort vorgesehene Kongress im



Jahr 2020 pandemiebedingt ausfallen musste. Die Mitgliederversammlung muss daher lediglich über den nächsten Kongressort in Spanien im Jahr 2023 abstimmen. Auf Nachfrage, ob es Kandidaturen gibt, teilt unser Mitglied Fernando Lozano mit, dass er gerne den Kongress in Valencia organisieren möchte. Weitere Wortmeldungen und Vorschläge für einen Kongressort 2023 in Spanien gibt es nicht. Sodann stellt Fernando Lozano kurz den Kongressort Valencia vor, in dessen Folge die Mitgliederversammlung einstimmig die Austragung des Jahreshauptkongresses 2023 in Valencia beschließt.

## 11. Verschiedenes

Auf Nachfrage des neu gewählten Präsidenten gibt es keine weiteren Wortmeldungen. Der Präsident schließt sodann die Mitgliederversammlung 2021

und bedankt sich nochmals für die rege Teilnahme an diesem Kongress sowie bei allen Referenten, die auch durch ihre Zusage diesen Kongress erst ermöglicht haben.

Die Mitgliederversammlung endet um 12:50 Uhr.

Hamburg und Düsseldorf, am 21.09.2021

Für die Richtigkeit des Protokolls

gez. Lutz Carlos Moratinos Meissner  
als scheidender Generalsekretär

gez. Ignacio Ordejón Zuckermeier  
als neuer Generalsekretär

## Informe sobre el XXXV Congreso en Tarragona

Marta Castro Gil\*

Tras unos meses de incertidumbre, restricciones y confinamiento debidos a la pandemia que ha revolucionado el mundo, el pasado mes de septiembre se pudo celebrar exitosamente el XXXV Congreso de la Asociación Hispano- Alemana de Juristas (AHAJ).

El congreso tuvo lugar del 16 al 18 de septiembre en la histórica ciudad de Tarragona. Fue oficialmente inaugurado por Mónica Weimann, en su último congreso como presidenta de la AHAJ (¡gracias por tu dedicación y esfuerzo!), en la sala de congresos del Hotel H10 de Tarragona. La sala ofrecía unas vistas privilegiadas al anfiteatro romano y al mar mediterráneo. Estas idílicas vistas fueron el marco de todas las ponencias del Congreso. También asistió la Decana del Ilustre Colegio de Abogados de Tarragona, Estela Martín Urbano, para dar la bienvenida a los participantes.

Tras la inauguración del Congreso, recibimos una sesión magistral del Doctor Andreu Muñoz Melgar, Doctor en Arqueología Clásica, que nos introdujo a la Tarraco romana. El ponente supo transmitir a todos los asistentes, que escuchamos con atención su magnífica ponencia, su gran pasión y sabiduría por la historia y la arqueología.

Después de deleitarnos con la copa de bienvenida, que acabó siendo prácticamente un *brunch*, disfrutamos de una visita guiada por el anfiteatro de Tarragona que nos trasladó en el tiempo a la época romana de la ciudad. Las divertidas ocurrencias del guía la hicieron, sin duda, muy entretenida y amena.

Por la tarde, tuvo lugar el primer grupo de trabajo sobre los delitos societarios, ponencia a cargo de los abogados Dr. Jesús Becerra y Dr. Ingo Bott, ambos penalistas de reconocido prestigio de España y Alemania, respectivamente, que de forma comparativa nos ilustraron en la materia con una completísima y amena exposición.

La segunda sesión versó sobre el *Legaltech & Legaldesign*, fenómenos en auge, de gran interés para los abogados, que no nos podemos quedar rezagados en la era tecnológica. La sesión fue impartida por el abogado Dario Dill, que, a pesar de su juventud, es un gran experto de las nuevas tecnologías combinadas con el derecho.

El día terminó con la cena, un festival de diversos platos, servido en el Restaurant Mas Rosselló.

El viernes 17 de septiembre se inició con el segundo grupo de trabajo, sobre los procedimientos arbitrales en España y Alemania, con una comparativa realizada entre la regulación del procedimiento arbitral en Alemania, por parte del profesor Dr. Burghard Piltz, y por parte del profesor Pedro L. Yúfera Sales, quien a través de su propia experiencia nos transmitió el desarrollo de un procedimiento arbitral en España.

Seguidamente, atendimos a la sesión de Dr. Rainer Fuchs, sobre las pensiones y prestaciones sociales transfronterizas. Sesión de gran interés para muchos asistentes.

Tras la comida, asistimos a la ponencia sobre la tramitación del contrato de compraventa inmobiliaria desde un punto de vista notarial en Alemania y en España, como ponentes Gerardo Conesa, Notario de Barcelona y Dr. Wolfgang Ott, Notario de Múnich que, de nuevo, de una forma comparada, expusieron con maestría el tratamiento y proceso de la tramitación en sus respectivos países.

Para cerrar este completo día, pudimos atender a una sesión off-Law, sobre la Dirección de Personas en Organizaciones, a cargo de Joan de Dou, profesor del IESE Business School. Fue una interesante manera de desconectar del derecho, por cierto, muy provechoso para los asistentes.

Para acabar el día: la insustituible cena de gala, a la que todos asistimos con nuestros mejores trajes. La cena tuvo lugar en el *rooftop* Caelum del Hotel del Congreso, nuevamente, un sitio con vistas privilegiadas a toda la ciudad. Disfrutamos de una fantástica cena cóctel, amenizada por un grupo rumbero que alegró la velada. Sobra decir que muchos de los asistentes bailaron al son de la música. A pesar de que la restauración cerrara a las 00:00h, nada impidió a los congresistas seguir la celebración ¡con música incluida!. Se puso en evidencia, una vez

más, que el ingenio y las ganas de los miembros de la Asociación son imparables.

La mañana del sábado fue dedicada a la Asamblea General de Socios, donde se comentaron, dentro del orden del día, el informe de la presidenta, Tesorero y Auditor, la votación de los nuevos cargos de la Junta, en especial, la elección de nuestro compañero Lutz Carlos Moratinos Meissner como nuevo presidente de la Asociación (¡enhorabuena!), Dra. Katrin Monen como nueva vocal, a Ignacio Ordejón como nuevo secretario y la presentación de Valencia. A lo largo de la sesión se crearon interesantes debates, con intervenciones sugestivas. Finalmente, se hizo entrega, de un regalo para nuestra querida Christiane y Patricia, indispensables organizadoras del evento.

Como bien fue comentado en la Asamblea, a todos los amantes de ópera les gusta el gran final. Este congreso no fue menos y fue clausurado de una manera muy especial: con una excelente comida en el restaurante La Boella, precedida por una interesante visita a una espectacular maqueta que reproduce los lugares más emblemáticos de la provincia de Tarragona. Después de la comida, disfrutamos de una visita guiada a la Tarraco romana, por las calles donde paseó Augusto hace dos mil años.

En definitiva, fueron unos días magníficos y es indudable que todos los asistentes tenían muchas ganas de encontrarse después de tanto tiempo, y ¡con muchas ganas de verse de nuevo en el próximo congreso!



\* Abogada  
Fabregat Perulles Sales  
Abogados  
m.castro@fabregat-perulles-  
sales.com

## Mercado de trabajo

### Praktikantenstellen / Pasantías

#### **Dr. Artz, López & Col., Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Immobilien**

Wir suchen Praktikanten und Referendare. Es erwartet Sie ein engagiertes Team und ein Arbeitsklima, auf das wir stolz sind: Unsere Kanzlei setzt ihren Schwerpunkt in zukunftssicheren Rechtsbereichen, vor allem im (internationalen) Erbrecht und Familienrecht und zudem im Immobilienrecht. Sie unterstützen unsere Arbeit als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter und –pfleger sowie Erbenermittler. Spanisch- u./o. Englischkenntnisse sind von Vorteil, aber nicht Voraussetzung. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an [mail@artzlopez.com](mailto:mail@artzlopez.com), [www.fb.com/artzlopez](http://www.fb.com/artzlopez).

#### **AD & M Abogados y Consultores**

Unsere international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit dem Schwerpunkt auf deutsch-spanischen Rechtsbeziehungen befindet sich im Zentrum von Barcelona. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschafts-, Handels-, Erb-, Familien- und allgemeines Zivilrecht. Wir bieten deutschen Rechtsreferendaren oder Jurastudenten mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation oder ein Praktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren. Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen postalisch an ADM Abogados y Consultores, Calle Balmes 163, Pral., 2a, 08008 Barcelona, Spanien z.H. von RA Robert Engelsoder per e-mail an [info@admabogados.net](mailto:info@admabogados.net).

#### **Augusta Abogados**

Wir bieten deutschen Rechtsreferendaren und -Studierenden die Möglichkeit, ein mehrmonatiges Praktikum in unserer Kanzlei in Barcelona zu absolvieren, sei es als Wahl- oder Auslandsstation. Wir suchen Jurastudenten (mindestens 4 Semester) und Rechtsreferendare, die offen, zuverlässig und an der internationalen Praxis interessiert sind. Die Dauer des Praktikums beträgt i.d.R. drei bis sechs Monate und wir versuchen, uns den beruflichen bzw. akademischen Interessen der Kandidaten anzupassen. Gute Spanisch- und Englischkenntnisse, mündlich und schriftlich, sind erwünscht.

Bitte senden Sie uns ein Anschreiben mit Lebenslauf, Zeugnisse und Verfügbarkeit per E-Mail an:

Augusta Abogados, z.H.v. Frau Alba Ródenas-Borràs, Ref: Praktikum Barcelona, Via Augusta, 252, 4ª planta, E- 08017 Barcelona, Mail: [info@augustaabogados.com](mailto:info@augustaabogados.com)  
[www.augustaabogados.com](http://www.augustaabogados.com)

#### **Castellana Legal Abogados**

Wahlstation für Rechtsreferendare/Praktikanten

Unsere Kanzlei bietet Referendaren/Praktikanten die Möglichkeit, in Madrid die Wahlstation bzw. ein Praktikum zu absolvieren. Kenntnisse der spanischen Sprache sind erforderlich. Bei Interesse Bewerbungen bitte per e-mail z. Hd. von Marcos Andreu Bleckmann

an [mableckmann@c-legal.com](mailto:mableckmann@c-legal.com) unter Kennwort "Praktikum" zusenden.

#### **Dikeos Estudio Jurídico**

Wir sind eine international ausgerichtete Madrider Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Arbeits-, Gesellschafts-, Handels- und Zivilrecht, die sowohl forensisch als auch beratend tätig ist.

Unsere Klienten sind hauptsächlich Wirtschaftsunternehmen, auch aus dem deutschsprachigen Ausland. Wir bieten Rechtsreferendaren / -innen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation in unserem Madrider Büro abzuleisten. Gute bis sehr gute Spanischkenntnisse sowie Interesse für internationale, insb. deutsch-spanische Rechtsbeziehungen setzen wir voraus. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Paseo de la Habana, 5. Tel: 91 5903370, Fax 91 5638560; Ansprechpartner: Christian Alexander Paschkes ([apaschkes@dikeos.com](mailto:apaschkes@dikeos.com)).

#### **Dr. Frühbeck Abogados**

Wir bieten Referendaren/innen und Praktikanten/innen mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum in unseren Kanzleien in Barcelona, Palma de Mallorca, Marbella und Las Palmas G.C. zu absolvieren. Es wird ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten bevorzugt. Wir bearbeiten hauptsächlich Fälle im Bereich des Handels-, Unternehmungs- und Arbeitsrechts. Ofrecemos a pasantes con buenos conocimientos de alemán y español la posibilidad de realizar prácticas en nuestras oficinas de Barcelona, Palma de Mallorca, Marbella y Las Palmas G.C. Preferente un período no inferior a tres meses. Principalmente trabajamos los campos del derecho mercantil, societario y laboral.

Barcelona: T: +34 93 254 10 70;  
[barcelona@fruhbeck.com](mailto:barcelona@fruhbeck.com)

Canarias: T +34 928 432 676; [canarias@fruhbeck.com](mailto:canarias@fruhbeck.com)

Mallorca: T +34 971 719 228; [mallorca@fruhbeck.com](mailto:mallorca@fruhbeck.com)

Marbella: T + 34 952 765225; [marbella@fruhbeck.com](mailto:marbella@fruhbeck.com)

#### **Gerboth & Partner**

Wir bieten Referendaren oder Studenten mit guten Spanischkenntnissen die Möglichkeit ihre Wahl- oder sonstige Ausbildungsstation während eines Zeitraumes, der drei Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Palma de Mallorca oder Ibiza zu absolvieren. Desweiteren bieten wir spanischen Praktikanten mit guten Deutschkenntnissen die Möglichkeit zur Durchführung eines Rechtspraktikums in unseren Büros, ebenfalls für einen Zeitraum, der drei Monate nicht unterschreiten sollte.

Ansprechpartner: Christian Gerboth, Palma de Mallorca - Tel.: 0034-971722494; E-mail: [info@gerboth-partner.com](mailto:info@gerboth-partner.com)

**Fabregat, Perulles, Sales, Abogados, Rechtsanwälte**

Wir bieten deutschen Referendaren mit guten Spanischkenntnissen die Möglichkeit, ihre Wahlpflichtausbildung oder sonstige Ausbildungsstationen in unseren Kanzleien in Barcelona und Pollença (Mallorca) zu absolvieren.

Plaza Bonanova, 4, 1<sup>o</sup>1<sup>a</sup>, E- 08022 Barcelona, Tel. +34 93 205 42 31, Fax. 0034 93 418 955, mail: [fps@fabregat-perulles-sales.com](mailto:fps@fabregat-perulles-sales.com),

Internet: [www.fabregat-perulles-sales.com](http://www.fabregat-perulles-sales.com).

**Göhmann**

Als deutsch-spanische Kanzlei mit umfangreichen Tätigkeitsbereichen in beiden Rechtskreisen bieten wir interessierten deutschen Referendaren und spanischen Praktikanten die Möglichkeit, in einem unserer Büros in Bremen oder Barcelona eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Sehr gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

Bewerbungen in Deutschland: Dr. Arne Koch, Wachtstr. 17-24, D-28195 Bremen, Tel.: 0421/33953-0, e-mail:

[bremen@goehmann.de](mailto:bremen@goehmann.de)

Für Informationen können Sie unsere Internetseite [www.goehmann.de](http://www.goehmann.de) besuchen.

**Gómez Acebo & Pombo**

Referendaren mit Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit ihre Wahlstation während eines Zeitraumes von drei Monaten in unserer Kanzlei in Madrid zu absolvieren.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an: Frau Christina Sánchez Weickgenannt, E-mail: [csanchezw@ga-p.com](mailto:csanchezw@ga-p.com) Tel.: 0034 91 582 9218

**Anwaltskanzlei Dr. Sabine Hellwege**

bietet Rechtsreferendaren / Rechtsreferendarinnen mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit die Wahlfachstation oder sonstige Ausbildungsstationen während eines Zeitraumes, der drei Monate nicht unterschreiten sollte, in der Kanzlei in Palma de Mallorca zu absolvieren.

Ansprechpartnerin: Dr. Sabine Hellwege, Rechtsanwältin u. Abogada, Niedersachsenstr. 11, D-49074 Osnabrück, Tel.: 49 541 20 22 555, Fax: + 49 541 20 22 559, Mobil:+ 49171 8385328, E-mail: [Shellwege@t-online.de](mailto:Shellwege@t-online.de), Internet: [www.hellwege.de](http://www.hellwege.de) oder Avda. Jaime III Nr. 17, 2, 27, E- 07012 Palma de Mallorca, Tel.: + 34 971 9054 12, Fax: + 34 971 9054 13

**Iurisconsultants Abogados-Rechtsanwälte**

Deutsch-spanische Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Manacor/Mallorca und zivilrechtlicher Ausrichtung sucht Jurastudenten und Rechtsreferendare mit guten Spanischkenntnissen, denen wir im Rahmen eines Praktikums/Ausbildungsstation eine interessante Tätigkeit anbieten.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt-Abogado Mirko Jurisch, C/Amargura, 14, 1<sup>o</sup>-1<sup>a</sup>, E-07500 Manacor, Tel. 971 845805, Fax 971 844872, Email: [jurisch@iurisconsultants.com](mailto:jurisch@iurisconsultants.com), [www.iurisconsultants.com](http://www.iurisconsultants.com)

**Jakstadt – Abogados – Berlin**

Wir bieten in unserer Kanzlei in Berlin eine vollständige Rechts- und Steuerberatung für Unternehmen aus Spanien und Südamerika in Deutschland als auch für deutsche Mandanten mit Schwerpunkt in Spanien an.

Referendare mit guten spanischen Kenntnissen sowie pasantes mit guten Deutschkenntnissen bieten wir die Möglichkeit der Ausbildung und Mitarbeit in unserer Kanzlei in Berlin an.

Kanzlei Berlin, Telefon: 0 30/24 62 92 0, Telefax: 0 30/2462 92 20, e-mail: [info@jakstadt.de](mailto:info@jakstadt.de), Internet: [www.jakstadt.de](http://www.jakstadt.de), Rechtsanwalt Thomas Jakstadt.

**Schindhelm Abogados**

Deutsch-Spanische Rechtsanwaltskanzlei bietet deutschen und spanischen Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. Ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Tätigkeitsschwerpunkte sind Erbschafts-Immobilien-, Gesellschafts- und Steuerrecht. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Schindhelm Abogados, z. H. Fernando Lozano, Conde de Salvatierra, 21, E-46004 Valencia, Tel. +34 963 28 77 93, Fax +34 963 28 77 94, E-Mail: [info@schindhelm.com](mailto:info@schindhelm.com).

**Löber Steinmetz & Garcia Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**

In unserer Kanzlei in Frankfurt bieten wir Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Tätigkeitsschwerpunkte sind IPR, Erbschafts- und Immobilienrecht. Wir legen Wert auf selbständiges Arbeiten und hohe Motivation und können Ihnen im Gegenzug eine abwechslungs- und lehrreiche Tätigkeit anbieten. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit unserer spanischen Kooperationskanzlei in Palma de Mallorca, Löber Steinmetz Garcia, Rechtsanwälte Y Abogados, S.L.P, besteht nach individueller Absprache auch die Möglichkeit, die Wahl- oder Anwaltstation oder einen Teil derselben in Palma zu absolvieren.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Kanzlei Löber Steinmetz & Garcia, z.Hd. Herrn Dr. Alexander Steinmetz, Kaulbachstr. 1, D-60594 Frankfurt, Tel. 069/96 22 11 23,20, Fax 069/9622 11 11, Email: [a.steinmetz@loebersteinmetz.de](mailto:a.steinmetz@loebersteinmetz.de).

**Lohmann & Dr. Ahlers Rechtsanwälte in P., Notare a.D., Fachanwalt Verkehrsrecht, Mediatorin.**

Wir bieten deutschen und spanischen Referendaren oder Praktikanten die Möglichkeit, im Rahmen einer Stage erweiterte Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache zu erwerben. Der Zeitraum sollte dabei drei Monate nicht unterschreiten. Tägliche Anwesenheit ist erwünscht und sinnvoll.

Ofrecen la posibilidad de realizar prácticas o pasantías a alemanes y españoles que deseen ampliar sus conocimientos en Derecho Alemán y la lengua alemana. El período de éstas no deberá ser superior a los tres

meses Se recomienda la asistencia diaria a fin de obtener buenos resultados.

Kontakt / Contacto: RA Wolfgang Lohmann, Pelzerstrasse 4, D - 28195 Bremen, Tel. 0421/18571 Fax 0421/12648, [RA-Lohmann-Ahlers@gmx.de](mailto:RA-Lohmann-Ahlers@gmx.de)

### **Monereo Meyer Abogados**

Referendaren oder Studenten mit guten Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit ihre Wahlpflichtfachausbildung oder sonstige Ausbildungsstationen während eines Zeitraumes, der 3 Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Madrid, Barcelona oder Palma de Mallorca zu absolvieren.

Ansprechpartner: RA Janis Amort ([rrhh@mmmm.es](mailto:rrhh@mmmm.es))  
Spanischen Praktikanten mit guten Deutschkenntnissen bieten wir ebenfalls die Möglichkeit der Absolvierung eines Rechtspraktikums für einen Zeitraum, der 3 Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Madrid, Barcelona oder Palma de Mallorca.

Ansprechpartner: César García de Quevedo ([rrhh@mmmm.es](mailto:rrhh@mmmm.es))

### **Bufete Mañá-Krier, Abogados Asociados**

Unsere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit einem Schwerpunkt im deutsch-spanischen Rechtsverkehr bietet Rechtsreferendaren mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation oder sonstige Auslandsstationen in unserer Kanzlei zu absolvieren. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschafts- und Handelsrecht, Steuerrecht sowie Immobilien-, Erb- und allgemeines Zivilrecht. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Bewerbung vorzugsweise per E-Mail an Frau Jessica Wehmeier, Rechtsanwältin u. Abogada, [bmj@bmj.es](mailto:bmj@bmj.es), Tel.:0034 93 487 8030, Balmes 76, Pral. 1ª, 08007 Barcelona.

### **MMB - Martínez, Marco & Beuthner, Rechtsanwälte & Abogados**

Als Rechtsanwaltssozietät mit Schwerpunkt im deutsch-spanischen Rechtsverkehr bieten wir deutschen Referendaren die Möglichkeit in unseren Büros in Murcia- Stadt und Puerto de Mazarron ihre Wahlstage zu absolvieren. Die Mindestdauer sollte vier Monate nicht unterschreiten. Sehr gute Sprachkenntnisse und eine hohe Motivation setzen wir voraus. Bitte richten Sie ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

MMB – Rechtsanwälte & Abogados, Herrn RA u. Abogado Dennis Beuthner, Avda. Tierno Galván 30, 2D, E-30860 Puerto de Mazarron, Tel.: +34 / 968 / 33 20 68, Fax: +34 968 33 20 69, e-mail: [beuthner@mmb.es](mailto:beuthner@mmb.es), Internet: [www.mmb.es](http://www.mmb.es)

### **Pense Rechtsanwälte**

Wir bieten spanischen und deutschen Juristen mit guten Kenntnissen beider Sprachen die Möglichkeit, ein Praktikum oder einen Teil des Referendariats in unserer Kanzlei zu absolvieren.

Das Wirtschaftsrecht, Zivil- und Immobilienrecht sowie Prozess- und Schiedssachen gehören zu den Kerngebieten unserer Tätigkeit. Wir sind auch für unsere internationale Rechtspraxis bekannt. Weitere

Informationen entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten [www.pense.de](http://www.pense.de).

Bewerbungen richten Sie bitte an: Pense Rechtsanwälte, Herrn RA Dr. Till Pense, Wolfgangstrasse 85, D - 60322 Frankfurt am Main, Tel + 49 (0) 69 - 55 05 65 Telefax + 49(0) 69 - 59 69 861 E-mail: [till.pense@pense.de](mailto:till.pense@pense.de).

### **Dr. Reichmann Rechtsanwälte /Abogados**

Wir sind eine ausschließlich auf deutsch-spanisches Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei mit Büros in Frankfurt am Main und Palma de Mallorca:

Wir bieten Studenten und Referendaren mit guten Spanischkenntnissen an, ein Praktikum bzw. ihre Wahlstation in einem unserer Büros zu absolvieren. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

z. Hd. Dr Armin Reichmann, [reichmann@dr-reichmann.com](mailto:reichmann@dr-reichmann.com)

### **Ribas Brutschy Abogados**

Wir sind eine international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt auf den deutsch-spanischen Rechtsverkehr. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Erb- und Immobilienrecht, Gesellschafts- und Handelsrecht, allgemeines Zivil- sowie Strafrecht.

Wir bieten Referendaren/innen und Praktikanten/innen mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, ihre Wahlstation bzw. ein mehrmonatiges Praktikum am Hauptsitz unserer Kanzlei in Karlsruhe zu absolvieren. Hohe Motivation und Interesse für internationale, insbesondere deutsch-spanische Rechtsbeziehungen setzen wir voraus.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres Wunschzeitraums vorzugsweise per e-mail an:

Ribas Brutschy Abogados, z.H. von Frau Petra Beller, Blumenstrasse 6, 76646 Karlsruhe, [p.beller@rb-abogados.eu](mailto:p.beller@rb-abogados.eu), Tel.: + 49 7251 9377310

### **Schiller Abogados**

Einer der Tätigkeitsschwerpunkte von Schiller Abogados ist die Beratung im deutsch-spanischen Rechtsverkehr. Wir bieten interessierten und motivierten Rechtsreferendaren und Praktikanten die Möglichkeit, eine Ausbildungsstage oder ein mehrmonatiges Praktikum in unserem Büro in Barcelona zu absolvieren. Sehr gute spanische Sprachkenntnisse sind unabdinglich. Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an: Jordi Planchart Remmert, Rambla de Catalunya, 86-3º, E-08008 Barcelona, e-mail: [barcelona@schillerabogados.es](mailto:barcelona@schillerabogados.es)

### **Simon & Partner Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer**

bietet deutschen und spanischen Referendare/innen und Praktikanten/innen die Möglichkeit einer Stage. Der Mindestzeitraum sollte 3 Monate nicht unterschreiten. Gute Deutsch- und Spanischkenntnisse sind Voraussetzung. Schriftliche Bewerbungen in üblicher Form sind an Herrn RA und Abogado Lutz Carlos Moratinos Meissner zu richten.

Kajen 6, D - 20459 Hamburg, Telefon: 040/323221-0  
Telefax: 040/32322121, l.moratinos@law.de;  
[www.simon-law.de](http://www.simon-law.de)

#### **ZinnBöcker Rechtsanwälte**

Wir bieten Rechtsreferendaren mit guten Kenntnissen der spanischen Sprachsowie spanischen Hochschulabsolventen die Möglichkeit, ihre Referendarstation bzw. ein Praktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren. Wir sind ausschliesslich auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts tätig. Ein grosser Teil unserer Mandate hat Bezug zu Spanien bzw. Lateinamerika (insbesondere Mexiko). Es erwartet Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre in erstklassiger Umgebung. Mehr unter [www.zinnboecker.com](http://www.zinnboecker.com). Bewerbungen senden Sie bitte an: ZinnBöcker Rechtsanwälte, z.Hd. Dr. Christian Böcker (Rechtsanwalt und Abogado), Friedrichsplatz 10, 68165 Mannheim oder per e-mail an [office@zinnboecker.com](mailto:office@zinnboecker.com)

#### **Notare Dr. Christoph Neuhaus und Dr. Markus Buschbaum, LL.M., Maître en droit**

Wir bieten deutschen Referendaren/innen und spanischen Notaranwärtern/Notaranwärterinnen mit guten Kenntnissen der jeweils fremden Sprache sowie der jeweils anderen Rechtsordnung die Möglichkeit, die Wahlstation oder eine Hospitation in unserem Büro in Köln zu absolvieren. Kenntnisse der englischen und der französischen Sprache sind von Vorteil, werden jedoch nicht vorausgesetzt. Nähere Informationen zu unseren Tätigkeitsfeldern finden Sie unter <http://neuhaus-buschbaum.de/>. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per e-mail an: [notar@buschbaum-koeln.de](mailto:notar@buschbaum-koeln.de).

#### **Wienberg Abogados**

Rechtsanwaltskanzlei in Barcelona mit Schwerpunkt im dt.- sp. Rechtsverkehr bietet Ausbildungsmöglichkeit für Referendare und Praktikanten mit Spanischkenntnissen. Bewerbungen per Telefon: 0034 93 241 97 20, Fax: 0034 93 241 97 22 oder E-Mail: [Simone.Jordan@wienberg.es](mailto:Simone.Jordan@wienberg.es), [www.wienberg.es](http://www.wienberg.es)

**INF****informaciones**

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr / Revista Jurídica Hispano-Alemana  
Zitierweise / Manera de citar: INF

**Herausgeber/ Editor:**

Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V. / Asociación Hispano-Alemana de Juristas  
Geschäftsstelle / Oficina central: San Elías, 29 - 35, 5° B, 08006 Barcelona, T +34 93 209 78 82 F +34 93 200 04 64  
info@dsjv-ahaj.org, www.dsjv-ahaj.com

**Vorstand / Junta Directiva:**

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| <b>Lutz Carlos Moratinos Meissner</b> (Hamburg) | Präsident / Presidente               |
| <b>Víctor Fabregat Rubiol</b> (Barcelona)       | Vizepräsident / Vicepresidente       |
| <b>Dr. Markus Artz</b> (Koblenz)                | Vizepräsident / Vicepresidente       |
| <b>Ignacio Ordejón Zuckermaier</b> (Düsseldorf) | Generalsekretär / Secretario General |
| <b>Dr. Cato Dill</b> (Berlin)                   | Schatzmeister / Tesorero             |
| <b>Alex Llevat Felius</b> (Barcelona)           | Beisitzer / Vocal                    |
| <b>Dr. Kathrin Monen</b> (Düsseldorf)           | Beisitzerin / Vocal                  |

**Schriftleitung und verantwortlich im Vorstand / Redacción y responsable en la Junta Directiva:**

Dr. Markus Artz, Koblenzer Str. 80, 56073 Koblenz, T +49 2619 423173 artz@artzlopez.com; m.artz@dsjv-ahaj.org

**Wissenschaftlicher Beirat:**

Prof. Dr. Juan Hernández Martí (Valencia)  
Prof. Dr. Stefan Leible (Bayreuth)

**Layout und Satz / Diseño y maquetación:**

Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V. / Asociación Hispano-Alemana de Juristas  
Geschäftsstelle/ Oficina central:  
San Elias, 29 - 35, E - 08006 Barcelona, T +34 93 209 7882 F +34 93 200 0464 info@dsjv-ahaj.org; www.dsjv-ahaj.com

**Redaktionsschlüsse / Cierres de redacción:**

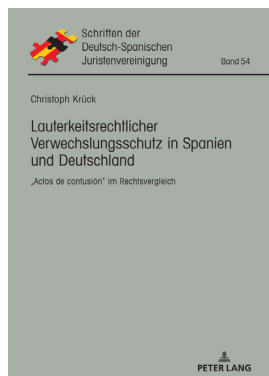
1. März / 1 de marzo  
1. Juli / 1 de julio  
1. November / 1 de noviembre  
D.L.: B-7738-204  
ISSN 0937-1141

# SCHRIFTEN DER DEUTSCH- SPANISCHEN JURISTENVEREINIGUNG

Herausgegeben von der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung

ISSN: 1433-884X

Die Buchreihe *Schriften der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* enthält Monographien zur Rechtswissenschaft, insbesondere zu verschiedenen Aspekten der deutschen und spanischen Rechtsprechung. Sie beschäftigt sich interdisziplinär aber auch mit Bereichen der Betriebswirtschaft und Politikwissenschaft. Die Reihe wird von der *Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* herausgegeben, die zur Vertiefung der Kenntnisse der jeweilig anderen Rechtsordnungen sowie zur Förderung der juristischen Beziehungen der beiden Länder beitragen will.



Band 54

## Band 54

Christoph Krück

### Lauterkeitsrechtlicher Verwechslungsschutz in Spanien und Deutschland

„Actos de confusión“ im Rechtsvergleich

geb. | 978-3-631-82624-9 | 2021. 218 S. | €<sup>D</sup> 54.95

eBook | 978-3-631-86122-6 | 2021. 218 S. | €<sup>D</sup> 54.95

## Band 53

Tim Wirth

### Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft durch das spanische Strafrecht

geb. | 978-3-631-80647-0 | 2020. 246 S. | €<sup>D</sup> 54.95

eBook | 978-3-631-82507-5 | 2020. 246 S. | €<sup>D</sup> 54.95

## Band 52

Teresa Puig Stoltenberg

### Die Parteiautonomie im europäischen Erbrecht

geb. | 978-3-631-78424-2 | 2019. 398 S. | €<sup>D</sup> 71.95

eBook | 978-3-631-79687-0 | 2019. 398 S. | €<sup>D</sup> 79.95

## Band 51

Matthias Schassek

### Verträge über individuelle Software nach deutschem und spanischem Recht

geb. | 978-3-631-72690-7 | 2017. 234 S. | €<sup>D</sup> 54.95

eBook | 978-3-631-72730-0 | 2017. 234 S. | €<sup>D</sup> 60.95

## Band 50

Ingrid Schleper

### Wegfall der Geschäftsgrundlage im deutschen und spanischen Recht

geb. | 978-3-631-71701-1 | 2017. XXI, 285 S. | €<sup>D</sup> 64.95

eBook | 978-3-631-70621-3 | 2017. XXI, 285 S. | €<sup>D</sup> 71.95

## Band 49

Sven Hendrik Haumesser

### Geschäftsleiterpflichten und -haftung in der Insolvenz im deutschen und spanischen Recht

geb. | 978-3-631-70109-6 | 2016. 356 S. | €<sup>D</sup> 71.95

eBook | 978-3-631-70104-1 | 2016. 356 S. | €<sup>D</sup> 79.95

## Band 48

Karl Felix Oppermann

### Die Unteranknüpfung nach der EuErbVO im Mehrrechtsstaat Spanien

geb. | 978-3-631-67632-5 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €<sup>D</sup> 44.95

eBook | 978-3-631-06996-1 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €<sup>D</sup> 49.98

## Band 47

Jessika Henke

### Die vorgegerichtliche Beweisermittlung im gewerblichen Rechtsschutz vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsangleichung

Eine vergleichende Betrachtung des deutschen und spanischen Rechts nach Umsetzung der «Enforcement»-Richtlinie

geb. | 978-3-631-67615-8 | 2016. XXIV, 176 S. | €<sup>D</sup> 54.95

## Band 46

Britta Nietfeld

### Mediation als Verfahren der konsensualen Konfliktbeilegung bei Trennung und Scheidung

Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen, spanischen und katalanischen Rechts

geb. | 978-3-631-66809-2 | 2015. XX, 284 S. | €<sup>D</sup> 64.95

eBook | 978-3-631-05972-4 | 2015. XX, 284 S. | €<sup>D</sup> 72.23





**PETER LANG**

INTERNATIONALER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN

**Band 45**

Benedikt Leffers

**Die Einführung eines Präsenzbonus in Deutschland unter Berücksichtigung der *prima de asistencia* in Spanien**

geb. | 978-3-631-65965-6 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €<sup>D</sup> 64.95

eBook | 978-3-653-05409-5 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €<sup>D</sup> 72.23

---

**Band 44**

Christian Schönwandt

**Wirkungsschwächen der Schenkung in Spanien und Deutschland**

geb. | 978-3-631-66293 | 2015. 364 S. | €<sup>D</sup> 71.95

eBook | 978-3-653-05527-6 | 2015. 364 S. | €<sup>D</sup> 79.97

---

**Band 43**

Hannah Rau

**Strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung am Beispiel Spanien**

geb. | 978-3-631-64974-9 | 2014. LXII, 414 S. | €<sup>D</sup> 89.95

eBook | 978-3-653-04117-0 | 2014. LXII, 414 S. | €<sup>D</sup> 100.08

---

**Band 42**

Stefanie Espitalier

**Die innerstaatliche Haftung für Unionsrechtsverstöße in Spanien**

Eine Untersuchung der Verantwortungs- und Haftungsbeziehungen zwischen dem spanischen Zentralstaat und den Autonomen Gemeinschaften im Falle finanzwirksamer Entscheidungen der Europäischen Union

geb. | 978-3-631-63192-8 | 2012. 239 S. | €<sup>D</sup> 53.95

eBook | 978-3-653-01703-8 | 2012. 239 S. | €<sup>D</sup> 59.98

---

**Band 41**

Bettina Janka

**Corporate Governance in Deutschland und Spanien**

geb. | 978-3-631-61843-1 | 2011. 297 S. | €<sup>D</sup> 60.95

---

**Band 40**

Kristina Orthmann

**Kapitalmarktinformationshaftung der Vorstände von Aktiengesellschaften in Deutschland und Spanien**

geb. | 978-3-631-60099-3 | 2010. 304 S. | €<sup>D</sup> 59.95

---

**Band 39**

Franziska Hohlers

**Der Vertragsschluss im e-Commerce nach deutschem und spanischem Recht**

Unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben zu den Informationspflichten

geb. | 978-3-631-61092-3 | 2010. 205 S. | €<sup>D</sup> 56.95

---

**Band 38**

Florian Michallik

**Instrumentarien zur Steuerung von Einzelhandel in Deutschland und Spanien**

Ein Beitrag zu nachhaltiger Raum- und Stadtentwicklung

geb. | 978-3-631-61079-4 | 2010. 409 S. | €<sup>D</sup> 86.95

---

**Band 37**

Katharina Grüter

**Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bei der spanischen *Sociedad de Responsabilidad Limitada* und der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

geb. | 978-3-631-61338-2 | 2010. 216 S. | €<sup>D</sup> 56.95

eBook | 978-3-653-00391-8 | 2010. 216 S. | €<sup>D</sup> 63.30

---

**Band 36**

Ingo Robert Müller

**Spanisches Anwaltschaftsrecht**

geb. | 978-3-631-60965-1 | 2010. XXX, 406 S. | €<sup>D</sup> 92.95

eBook | 978-3-653-00425-0 | 2010. XXX, 406 S. | €<sup>D</sup> 103.41

---

**Band 35**

Hendrik R. Bott

**Absicherung der Mängelrechte im spanischen Bauvertragsrecht unter rechtsvergleichenden Aspekten**

Eine Untersuchung der Rechtsverhältnisse zwischen Besteller und Unternehmer

geb. | 978-3-631-60483-0 | 2010. 181 S. | €<sup>D</sup> 53.95

eBook | 978-3-653-00303-1 | 2010. 181 S. | €<sup>D</sup> 59.98

---

Unsere Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und verstehen sich zuzüglich Versandspesen. Preisänderungen bleiben vorbehalten. An Bibliotheken liefern wir mit 5% Rabatt. €<sup>D</sup> inkl. MWSt. – gültig für Deutschland und Kunden in der EU ohne USt-IdNr.



